



# Sitzungsprotokoll

## Gemeinderat

**Datum:** Dienstag, 27. März 2012  
**Nummer:** 1/2012  
**Ort:** Rathaus, Sitzungssaal  
**Beginn:** 18:00 Uhr  
**Ende:** 20:55 Uhr

**Vorsitzender:** Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

**Anwesende:**

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner  
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer  
GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich  
GR Thomas Hochlahner  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
GR Walter Komar  
GR<sup>in</sup> Renate Kapferer  
GR Ferdinand Kury  
GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner  
GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser  
GR Mirko Oder  
GR<sup>in</sup> Iris Polanschütz  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
GR August Singer ab TOP 2  
SR<sup>in</sup> Iris Strohmeier  
GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek  
GR Martin Vasold  
GR Herbert Waldeck  
GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer  
GR Stefan Wasmer  
GR Renè Wilding  
GR Adrian Zauner  
GR Werner Rinner

**Entschuldigt:** -

**Protokollführer:** Mag. Helmut Kollau

---

**Weitere Anwesende:** Hilde Unterberger, Emmerich Kerschbaumer, Alfred Müller, Wilhelm Streit, Herbert Rappl, Kerstin Taucher, Anna Sommer, Michaela Dechler, Ewald Pichler, Rudolf Schmied, Manfred Bacher, Mag. Markus Frei, Helene Eder, Walfriede Risch

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2011
2. Fragestunde
3. Vergabe der Gemeindejagd für die Pachtperiode 2013 bis 2019
4. Tausch einer Teilfläche des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 546/2 mit einer Teilfläche des Grst. Nr. 527 des Herrn Edwin Krug
5. Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
6. Änderung Nr. 4.22 b des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des „Erzherzog-Johann-Parks“ als „Kerngebiet“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
7. Änderung Nr. 4.24 des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
8. Änderung Nr. 1.02 des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 1“ für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
9. Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Windkraftwerkes
10. Ankauf des Geschäftslokales im Objekt Hauptplatz 6 von Frau Christiane Schiffthaler
11. Ankauf der Grst. Nr. 515/1 und 515/2 KG Liezen von der ÖBB-Infrastruktur AG
12. Ankauf des Grst. Nr. 466/2 KG 67406 Liezen von Herrn Josef Aigner

13. Bewilligung der lastenfreien Abschreibung des Grst. Nr. 1221/2 KG Liezen von Frau Gertrude Givert
14. Abschluss eines Mietvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft ennstal zur Anmietung des neuen Bauhofgebäudes
15. Änderung der Marktordnung
16. Erhöhung der Friedhofsgebühren
17. Förderung des Ankaufes von Elektrofahrrädern
18. Bericht des Prüfungsausschusses
19. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011
20. Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung am Fronleichnamsweg
21. Allfälliges

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

22. Personalangelegenheiten

**1.**

**Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2011**

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2011 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

**2.****Fragestunde****a) Entwicklung des Citytaxis**

GR Wilding fragt an, wie sich das Citytaxi entwickelt hat, insbesondere hinsichtlich der Kosten.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, nun fährt auch ein zweites Taxi für die Stadtgemeinde als Citytaxi und hat sich sehr gut entwickelt. Es ist für ihn ein gutes Zeichen, dass keine einzige Klage an ihn herangetragen wurde, insbesondere im Hinblick auf die Unterschriftenlisten anlässlich der Abschaffung des Citybusses.

Er kann derzeit keine genauen Kosten nennen. Er schätzt jedoch den monatlichen Aufwand auf ca. € 3.500,--. Dies zeigt, dass das Citytaxi sehr gut angenommen wurde und eine richtige Entscheidung war.

Zur Kenntnis genommen.

**b) Verrohrung eines Baches beim Anwesen Georg Lemmerer**

GR Hochlahner ersucht den Bürgermeister um eine Lösung der Verrohrung des Gerinnes bei Herrn Georg Lemmerer und schlägt eine Besichtigung vor Ort vor.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der Wunsch von Herrn Lemmerer war, den Graben zu verrohren. Es hat bereits mehrere persönliche Gespräche gegeben, jedoch konnte keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Finanzreferent Krug hat bereits Gespräche geführt und Herrn Lemmerer einen Zuschuss von Seiten der Gemeinde zugesagt.

Zur Kenntnis genommen.

**c) Errichtung eines Geh- und Radweges im Pyhrn**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, in der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde über das Projekt gesprochen. In der Zwischenzeit hat er mit Herrn Reisenhofer und Herrn Kieler verhandelt und Herr Kieler ist sehr großzügig und stellt die benötigte Fläche zur Verfügung. Nun muss noch mit dem Land eine Einigung erzielt werden. Geplant ist, den Rad- und Gehweg im Sommer zu errichten.

Zur Kenntnis genommen.

**d) Gehweg vom Ausbildungszentrum Jugend am Werk in Richtung Eisenhof**

GR Rinner fragt an, wie weit es möglich ist, einen Gehweg vom Ausbildungszentrum Jugend am Werk bis zum Eisenhof zu errichten, da nun das Gebäude bereits bezogen worden ist und er feststellen konnte, dass oft drei bis vier Personen nebeneinander auf der Landesstraße gehen und dies sehr gefährlich ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Gemeinde hat in der Zwischenzeit die Errichtung eines Fußgängerüberganges zum Wirtschaftspark beantragt. Die Errichtung eines eigenen Gehweges bei der Eisenbahnkreuzung ist sicher ein sehr langer Prozess mit den ÖBB.

Zur Kenntnis genommen.

**e) Verkehrslösung Liezen**

GR Singer erklärt, den Zeitungen ist zu entnehmen, dass die dritte Ampel von Herrn Bürgermeister hochgelobt wird, obwohl jeder weiß, dass dadurch eine Verschlechterung eintritt.

Er möchte dazu von Herrn Bürgermeister die Meinung der Gemeinde wissen. Weiters schlägt er vor, die Stadtgemeinde soll ein Verkehrskonzept für die WM einfordern. So könnten zB im Süden der Stadtgemeinde Parkplätze zur Verfügung gestellt werden und Shuttlebusse oder Züge zur WM geführt werden. Dies sollte eine Entlastung des Ennstales bringen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er habe die dritte Ampel nie als beste Lösung gelobt, sondern für ihn war entscheidend, dass die € 3 Mio. in Liezen sinnvoll verbaut werden. Bei allen Gesprächen waren die Fraktionen eingebunden und haben sich eingebracht. Wesentlich ist, dass die Ampel für den innerstädtischen Verkehr eine Erleichterung bringen wird. Insbesondere wird das Ausfahren bei der Kika-Kreuzung dann möglich sein. Wenn sich Liezen gegen die Verkehrslösung ausgesprochen hätte, wäre überhaupt nichts gemacht worden. Wesentlich ist auch, dass die anderen beiden anderen Ampeln erneuert werden und auch auf den Verkehr reagieren können. Dadurch erwartet er sich auch hier eine Verbesserung.

GR Singer sagt, für die Ampel ist lediglich € 1 Mio. aufzubringen, der Rest wird für eine ganz normale Sanierung verwendet, obwohl die € 3 Mio. aus einem Sonderbudget kommen. Die Sanierung hätte die Baubezirksleitung ohnedies machen müssen. Besser wäre ein Kreisverkehr gewesen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, natürlich wird auch der Belag und viele andere Straßenteile, die in schlechtem Zustand sind, in diesem Zuge saniert. Wichtig ist jedoch, dass dies zum Vorteil der Liezener Bürger erfolgt. Alternativ, wie bereits erwähnt, wären überhaupt keine Maßnahmen erfolgt.

Zur Kenntnis genommen.

**f) Verkehrskonzept Liezen**

Vizebürgermeister Dr. Mayer fragt an, wann das Verkehrskonzept fertig ist und wann die Wutscherkreuzung umgebaut wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, Herr Vizebürgermeister Dr. Mayer hat selbst im Stadtrat die diversen Aufträge für das Verkehrskonzept vergeben, das bald fertig sein wird. Bei der Wutscherkreuzung hat er stets erklärt, diese 2012 zu projektieren und 2013 fertigzustellen.

Zur Kenntnis genommen.

**g) Sanierungsbedürftige Objekte im Stadtgebiet**

GR Rinner erinnert, die Stadt Liezen wurde vor einigen Jahren zur schönsten Blumenstadt gekürt, es gibt jedoch einige Objekte, wie zB das Kerzengeschäft am Fronleichnamsweg oder das ehemalige Bierdepot, die in einem sehr schlechten Zustand sind. Er fragt an, was die Gemeinde dagegen machen kann und schlägt vor, eventuell die Gebäude mit großen Werbetüchern zu verhüllen, wie dies oft in größeren Städten zu sehen ist.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, das Kerzengeschäft ist in einem Objekt einer Lasinger Familie untergebracht. Es gibt zwar ein Projekt zur Sanierung des Objektes, nachdem dies jedoch ein Privathaus ist, hat er hierauf keinen Einfluss. Das Bierdepot wurde über seine Initiative von der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ gekauft und derzeit wird ein Projekt ausgearbeitet.

Zur Kenntnis genommen.

**h) Verschmutzung durch Hundekot**

GR<sup>in</sup> Selinger erklärt, da sie nunmehr selbst Hundebesitzerin ist, fällt ihr sehr stark auf, dass in manchen Stadtgebieten, wie in der Salzstraße, Ausseer Straße, Admonter Straße die Hundebesitzer den Hundekot nicht wegräumen. Sie schlägt vor, dies in den Stadtnachrichten aufzuklären.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, die Stadtgemeinde hat viel in die Beseitigung des Hundekots investiert und auch immer wieder in den Stadtnachrichten darüber geschrieben. Wichtig ist jedoch dass man als Hundebesitzer mit gutem Beispiel vorangeht und auch die anderen Hundebesitzer darauf anspricht.

Zur Kenntnis genommen.

**i) Kehrung des Radweges bis Selzthal**

GR Wilding erklärt, die Stadtgemeinde hat kürzlich den Radweg asphaltiert und bis zur Gemeindegrenze gekehrt. Der Radweg ist jedoch auf Gemeindegebiet Selzthal nicht gekehrt und er fragt an, ob es nicht eine Vereinbarung mit Selzthal gibt, oder ob man eine solche abschließen kann, damit in einem Zug gekehrt wird.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, aufgrund eines Mails hat er festgestellt, dass der Radweg bis Arding gekehrt ist. Auf Selzthaler Seite müsste jedoch die Gemeinde Selzthal die Stadtgemeinde Liezen beauftragen, die Kehrung durchzuführen und auch die Kosten zu übernehmen.

Zur Kenntnis genommen.

**j) Errichtung eines Fuß- und Radweges bis zum Josefhof**

GR Singer sagt, auf Grund seiner Anregung soll ein Fuß- und Radweg bis zum Josefhof errichtet werden. Das Projekt wurde bereits im RIA besprochen. Er möchte wissen, wann dieser errichtet wird.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, die Stadtgemeinde hat für 2012 ein Straßenbudget beschlossen und viele Projekte sind bereits im Gange. Derzeit wird dieser Geh- und Radweg projektiert. Es muss jedoch noch mit den Grundeigentümern verhandelt werden, sodass er sich zwar bemühen wird, jedoch nicht versprechen kann, dass dieser Geh- und Radweg noch heuer errichtet werden kann.

Zur Kenntnis genommen.

**k) Müllprobleme in der Alpenbadsiedlung**

GR<sup>in</sup> Lechner fragt bei Umweltreferentin Waldeck-Weirer an, ob sie in Kenntnis ist, dass Liezen wieder ein Müllproblem hat, insbesondere in der Alpenbadsiedlung sei ständig Spermüll zu beobachten.

GR<sup>in</sup> Waldeck-Weirer erklärt, sie ist einmal pro Woche zu Fuß in der Alpenbadsiedlung unterwegs und es ist ihr nicht aufgefallen, dass dort ständig Müll abgelagert wird. Es gibt sicherlich ein Problem beim Papiercontainer des Städtischen Bauhofs.

Zur Kenntnis genommen.

### I) Weiterführung der Nightline

Gemeinderat Vasold fragt an, ob es stimmt, dass die Nightline gekürzt oder eingestellt wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Frequenz, aber auch die Subventionen wurden immer geringer. Im Gegenzug wurden aber auch die Tickets erhöht. Im Rahmen des Regionalmanagements haben sich jedoch alle Gemeinden für den Weiterbestand ausgesprochen, sodass sichergestellt wird, dass die Nightline auch weitergeführt wird.

Zur Kenntnis genommen.

### 3.

#### Vergabe der Gemeindejagd für die Pachtperiode 2013 bis 2019

Finanzreferent Krug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, er hat die Pachtvorschläge wieder mit dem Hegemeister besprochen und sich auch bei der Bezirkshauptmannschaft erkundigt, ob Gründe dagegen sprechen. Bisher hat der Gemeinderat die Vergabevorschläge immer einstimmig beschlossen. Im Vorjahr hat es einen anderen Pächtervorschlag gegeben. Nachdem jedoch nicht die gesetzliche Vorgabe von 50 % der Grundbesitzer nach Fläche und Anzahl erreicht wurde, war dieser Pächtervorschlag nicht zu berücksichtigen.

Die Gemeindejagd der einzelnen Katastralgemeinden ist derzeit an folgende Jagdgesellschaften verpachtet:

1. KG Liezen an die Jagdgesellschaft I  
(Walter Pirkmann, Fritz Schörkmeier, Ing. Siegfried Huber)  
um einen Pachtzins von € 5,88 pro ha.  
Derzeitige Größe des Gemeindejagdgebietes: 962,5874 ha.  
Jährlicher Pachtzins daher:  $962,5874 \times 5,88 =$  € 5.660,01
2. KG Pyhrn an die Jagdgesellschaft Pyhrn  
(Karl Kleewein, Friedrich Hohl, Alois Essl)  
um einen Pachtzins von € 7,92 pro ha.  
Derzeitige Größe des Gemeindejagdgebietes: 526,0638 ha.  
Jährlicher Pachtzins daher:  $526,0638 \times 7,92 =$  € 4.166,43
3. KG Reithal an die Jagdgesellschaft Reithal  
(Gerhard Vasold, Ing. Friedrich Überbacher, Mag. Günter Kanzler)  
um einen Pachtzins von € 4,71 pro ha.  
Derzeitige Größe des Gemeindejagdgebietes: 747,2870 ha.  
Jährlicher Pachtzins daher:  $747,2870 \times 4,71 =$  € 3.519,72

---

Die laufende Jagdperiode endet am 31. März 2013. Nach § 24 des Stmk. Jagdgesetzes ist eine Verpachtung des Gemeindejagdgebietes im Wege des freien Übereinkommens möglich, wenn der Gemeinderat bis spätestens 31. März 2012 einen entsprechenden Beschluss fasst. Falls der Gemeinderat keinen Beschluss fasst, hat die Verpachtung gemäß § 16 des Stmk. Jagdgesetzes im Wege der öffentlichen Versteigerung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

Die bisherigen Pächter der Gemeindejagd haben um weitere Pachtung der von ihnen gepachteten Gemeindejagdreviere angesucht.

Bei den Jagdgesellschaften Liezen und Reithal hat es keine personellen Veränderungen gegeben.

Bei der Jagdgesellschaft Pyhrn ist Herr Fritz Hohl ausgeschieden, an seine Stelle ist Herr Edwin Krug beigetreten.

Die bisherige Verpachtung der Gemeindejagd liegt offensichtlich im Interesse aller betroffenen Grundeigentümer, da es diesbezüglich keine Beschwerden gegeben hat.

Der Beschluss des Gemeinderates bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, dagegen binnen 8 Wochen vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Werden von mehr als der Hälfte der im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes kammerzugehörigen Grundbesitzer, deren Grundstücke gemäß § 8 dem Gemeindejagdgebiet zuzuzählen sind, innerhalb der genannten Frist Einwendungen eingebracht, so tritt der Gemeinderatsbeschluss außer Kraft, wenn diese Grundbesitzer gleichzeitig Eigentümer von mehr als der Hälfte der im Gemeindejagdgebiet gelegenen Grundfläche der kammerzugehörigen Grundbesitzer sind. Miteigentümer (§ 361 ABGB) können von ihrem Einspruchsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen.

Die Grundbesitzer, die Einwendungen erheben, können dem Gemeinderat innerhalb der genannten Frist durch Eintragung in die für das Einspruchsverfahren aufgelegten Formblätter einen anderen Jagdpächter vorschlagen. Einen solchen Vorschlag hat der Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Wird jedoch ein solcher Vorschlag mit der im Absatz 4 genannten Mehrheit eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 4 Wochen zu entsprechen, wenn der vorgeschlagene Pächter gegenüber der Gemeinde schriftlich sein Einverständnis mit den beschlossenen Verpachtungsbedingungen erklärt.

Kommt der Gemeinderat dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Verpachtung von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.

Die Jagdgesellschaft Liezen unterverpachtet bereits seit 1995 den südlich der Enns befindlichen Teil der Gemeindejagd an Herrn Bmstr. Ing. Sepp Letmaier. Dieses Jagdgebiet umfasst 117 ha von der KG Liezen.

Die Jagdgesellschaft Liezen hat für die kommende Jagdpachtperiode wieder um Unterverpachtung an Herrn Bmstr. Ing. Sepp Letmaier ersucht.

Gemäß § 22 Stmk. Jagdgesetz ist eine Unterverpachtung nur mit Zustimmung des Gemeinderates und mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Bürgermeister Mag. Hakel schlägt vor, über die Vergaben der einzelnen Gemeindejagden gesondert abzustimmen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Gemeindejagd für die Katastralgemeinde Liezen wird gemäß § 24 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 im Interesse der vertretenen Grundbesitzer für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2013 bis 31.03.2019 im Wege der freihändigen Verpachtung wie folgt verpachtet:*

*KG Liezen an die Jagdgesellschaft I  
(Walter Pirkmann, Fritz Schörkmeier, Ing. Siegfried Huber)  
um einen Pachtzins von € 5,88 pro ha.  
Derzeitige Größe des Gemeindejagdgebietes: 962,5874 ha.  
Jährlicher Pachtzins daher:  $962,5874 \times 5,88 =$*

*€ 5.660,01*

*Der Pachtzins beruht auf der Basis Jagdpachtperiode 2011/12 und wird mit dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung gilt der Verbraucherpreisindex für das Jahr 2000. Der jährliche Pachtzins wird jeweils im gleichen Ausmaß verändert, wie sich der Verbraucherpreisindex in dem dem Pachtjahr vorangegangenen Jahr gegenüber dem Stand vom Jahr 2000 verändert hat.*

Beschluss: einstimmig angenommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Gemeindejagd für die Katastralgemeinde Pyhm wird gemäß § 24 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 im Interesse der vertretenen Grundbesitzer für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2013 bis 31.03.2019 im Wege der freihändigen Verpachtung wie folgt verpachtet:*

*KG Pyhrn an die Jagdgesellschaft Pyhrn  
(Karl Kleewein, Edwin Krug, Alois Essl)*

*um einen Pachtzins von € 7,92 pro ha.*

*Derzeitige Größe des Gemeindejagdgebietes: 526,0638 ha.*

*Jährlicher Pachtzins daher:  $526,0638 \times 7,92 =$  € 4.166,43*

*Der Pachtzins beruht auf der Basis Jagdpachtperiode 2011/12 und wird mit dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung gilt der Verbraucherpreisindex für das Jahr 2000. Der jährliche Pachtzins wird jeweils im gleichen Ausmaß verändert, wie sich der Verbraucherpreisindex in dem dem Pachtjahr vorangegangenen Jahr gegenüber dem Stand vom Jahr 2000 verändert hat.*

Beschluss: einstimmig angenommen.

Gemeinderat Vasold erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Gemeindejagd für die Katastralgemeinde Reithtal wird gemäß § 24 Abs. 1 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 im Interesse der vertretenen Grundbesitzer für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2013 bis 31.03.2019 im Wege der freihändigen Verpachtung wie folgt verpachtet:*

*KG Reithtal an die Jagdgesellschaft Reithtal*

*(Gerhard Vasold, Ing. Friedrich Überbacher, Mag. Günter Kanzler)*

*um einen Pachtzins von € 4,71 pro ha.*

*Derzeitige Größe des Gemeindejagdgebietes: 747,2870 ha.*

*Jährlicher Pachtzins daher:  $747,2870 \times 4,71 =$  € 3.519,72*

*Der Pachtzins beruht auf der Basis Jagdpachtperiode 2011/12 und wird mit dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung gilt der Verbraucherpreisindex für das Jahr 2000. Der jährliche Pachtzins wird jeweils im gleichen Ausmaß verändert, wie sich der Verbraucherpreisindex in dem dem Pachtjahr vorangegangenen Jahr gegenüber dem Stand vom Jahr 2000 verändert hat.*

Beschluss: einstimmig angenommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt der von der Jagdgesellschaft Liezen beabsichtigten Unterverpachtung des Gemeindejagdgebietes südlich der Enns im Bereich vlg. Gamper gemäß § 22 des Stmk. Jagdgesetzes 1986 zu. Diese Teilfläche der Gemeindejagd ist ca. 117 ha groß, besitzt keine Verbindung mit dem Jagdgebiet nördlich der Enns und soll von Ing. Sepp Letmaier angepachtet werden.*

Beschluss: einstimmig angenommen.

GR Vasold kehrt wieder in den Sitzungssaal zurück.

#### 4.

#### **Tausch einer Teilfläche des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 546/2 mit einer Teilfläche des Grst. Nr. 527 des Herrn Edwin Krug**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 beschlossen, das öffentliche Weggrundstück-Nummer 546/2 KG 67408 Pyhrn an Herrn Edwin Krug abzutreten.

Im Zuge der Vermessung durch die Agrarbezirksbehörde wurde mit Herrn Krug vereinbart, die Zufahrt bis zur Garage seines Anwesens zu verlängern und Herr Krug hat sich bereit erklärt an die Stadtgemeinde Liezen hierfür 108 m<sup>2</sup> abzutreten.

Die Steiermärkische Landesregierung hat sodann im Rahmen der Genehmigung des Flurbereinigungsverfahrens mitgeteilt, dass der Gemeinderat auch zusätzlich diese Übernahme beschließen muss, da es sich um einen Tausch handelt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Das öffentliche Weggrundstück Nummer 546/2 KG 67408 Pyhrn im Ausmaß von 758 m<sup>2</sup> wird an Herrn Edwin Krug, Pyhrn 36, 8940 Liezen, unentgeltlich abgetreten.*

*Herr Edwin Krug tritt auf Grundlage des Teilungsplanes der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, vom 18.08.2011, GZ 3.1 K 143 – 2010 die Teilfläche 1 des Grundstückes Nummer 527 im Ausmaß von 108 m<sup>2</sup> unentgeltlich in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen ab.*

*Dieses Trennstück wird dem Öffentlichen Gemeingebrauch zum Gehen und Befahren mit Fahrzeugen aller Art gewidmet.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Finanzreferent Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

## 5.

### **Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzeptes für die Änderung der Ausweisung beim „Erzherzog-Johann-Park“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erinnert, der Tagesordnungspunkt wurde in der letzten Gemeinderatssitzung wegen einer möglichen Geruchsbelästigung abgesetzt.

In der Zwischenzeit wurde das Projekt überarbeitet und es gab Gespräche mit der Firma Asset und der Siedlungsgenossenschaft. Grundsätzlich geht es jedoch darum, dass das blaue Haus saniert und erweitert werden soll, hierfür zuwenig Abstellplätze zur Verfügung stehen und bereits vor Jahren ein Parkdeck am Erzherzog-Johann-Park geplant war. Dieses wurde jedoch nicht verwirklicht, sodass das gegenständliche Projekt entwickelt wurde.

Die ursprüngliche Planstudie sah eine Tiefgarage auf dem Niveau der Alten Gasse, ein Parkdeck auf dem Niveau der Admonter Straße und drei Wohngeschoße, also insgesamt vier oberirdische Geschoße, vor. Nun wurde das Projekt adaptiert und sieht dieses noch eine Tiefgarage auf dem Niveau „Alte Gasse“ und drei Wohngeschoße für Seniorenwohnungen, also insgesamt drei oberirdische Geschoße, vor. Mit diesem Projekt können mehr Wohnungen geschaffen werden, da Seniorenwohnungen naturgemäß kleiner sind. Da für Seniorenwohnungen erfahrungsgemäß auch weniger PKW-Abstellflächen benötigt werden, werden weniger Parkplätze errichtet und zusätzlich können auch die Parkplätze entlang der Admonter Straße bestehen bleiben, da die geplanten Wohngeschoße um einige Meter in Richtung Süden abgerückt werden sollen. Insgesamt wird somit für das Projekt „Blaues Haus“ und das geplante Seniorenwohnhaus mit einem Parkdeck das Auslangen gefunden.

Gemeinderat Singer erklärt, das Projekt wurde in seiner Fraktion besprochen und es gibt hier keine einheitliche Meinung. Er selbst hat sehr schwer mit der Entscheidung gerungen, da er die Notwendigkeit des Umbau des Blauen Hauses erkannt hat, wobei auch Parkplätze benötigt werden. Auf der anderen Seite handelt es sich jedoch um Grünflächen und die LIEB-Fraktion sollte eigentlich für die Erhaltung solcher Plätze eintreten. Für ihn war schlussendlich die Adaptierung des Projekts ausschlaggebend und er sieht die Reduzierung um 1 Parkdeck als positiv. Auch das Abrücken in Richtung Süden sowie den Bau von Seniorenwohnungen findet er gut. Darüberhinaus bleibt auch ein bestimmtes Grün erhalten. Für ihn ist die Öffnung der Mauer zum Pyhrnbach hin wichtig.

Gemeinderat Rinner sieht bei diesem Projekt eine Chance für Liezen, um für das Ortsbild positive Maßnahmen zu setzen und spricht sich für das Projekt aus.

GR<sup>in</sup> Horvath erklärt, sie war bereits bei der Einweihung des Erzherzog-Johann-Parks dabei und die Stadt sollte nicht alles verbauen.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, auch seine Fraktion hat sich mit der Projekt eingehend befasst und ist dagegen, da es verwunderlich ist, wenn die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ bei der Gemeinde um etwas ersucht, dann wird ihr sofort entgegengekommen. Wenn jedoch ein Privater etwas möchte, so ist es mühsam und wird meistens abgelehnt und er muss sich selbst um die Angelegenheit kümmern.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erwidert, das ist nicht richtig, da die Stadtgemeinde stets wenn es möglich war, alle Bürger unterstützte. Er verweist auf die Parkplätze beim Schnuderl, beim Zahnarzt, bei der Trafik usw.

GR Wilding erklärt, er war ursprünglich gegen das Projekt, da zu wenige Informationen vorhanden waren. Für ihn ist wichtig, dass das Projekt in Liezen gemacht wird und nicht in einer anderen Gemeinde. Ebenso wichtig ist die Sanierung des blauen Hauses. Die neue Lösung mit Seniorenwohnungen findet er ebenfalls gut. Nachdem vom Stadtzentrum Erholungsflächen mit dem Rad in mindestens 5 Minuten erreichbar sind, stellt der Erzherzog-Johann-Park auch keine besondere Erholungsfläche dar. Sinnvoll ist das Projekt auch wegen der Nähe zu Ärzten und Lebensmittelgeschäften.

GR Waldeck erinnert, in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2011 wurden die obigen Tagesordnungspunkte abgesetzt, da zum Zeitpunkt der vorgesehenen Beschlussfassung noch nicht alle Unterlagen, insbesondere die Gutachten über die Geruchszahl etc., vorgelegen sind.

Es wurden in weiterer Folge nachstehende weitere Gutachten (in der angeführten Reihenfolge) eingeholt:

1. Gutachten von Ing. Eberhard Sölkner, Tauplitz, über die Haltungsmöglichkeit von Rindern im bestehenden Stallgebäude Brandmüller.
2. Gutachten des Ziviltechnikerbüros Dr. Putz ZT-KG, Schöffern, über den landwirtschaftlichen Betrieb Brandmüller aus umwelthygienischer Sicht (Geruchsziffer, Schutzabstand, Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze).
3. Gutachten von Dr. Hansjörg Weihs, Grafendorf, über die Auswirkungen und Konsequenzen der Ergebnisse des Gutachtens Dr. Putz aus medizinischer Sicht einschließlich Interpretation der Ergebnisse des Gutachtens Dr. Putz für allfällige Raumordnungs- und Bauverfahren.

Zusammenfassend wurde in den einzelnen Gutachten festgestellt (auszugsweise):

Zu 1.:

Der Wirtschafts- und Stallgebäudebestand inklusive der diversen baulichen Anlagen wie Jauchengrube, Düngerstätte und Grünfuttersilos des Landwirtes Siegfried Brandmüller sichert erforderlichenfalls gemäß den derzeitigen Flächenbedarfswerten für einen Tretmiststall mit Melkstandraum und dem bestehenden Jungviehboxenlaufstall die Haltung von 15 Kühen und 12 Jungrindern, wobei der Stall allenfalls bei einem entsprechenden Nutzungsvorhaben auch für eine Kalbinnenaufzucht (ca. 30 Kalbinnen mit jeweils 150 bis 600 kg Lebendgewicht) verwendet werden könnte.

Zu 2.:

Die Ermittlung der Geruchszahl für den bestehenden genehmigten Tierbestand unter Anwendung der Beurteilungskriterien gemäß vorläufiger Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen ergab eine Geruchsziffer von gerundet  $G = 3,3$ . Gemäß den Berechnungen ergibt sich eine Belästigungsgrenze von maximal 17 m. Der Geruchsschwellenabstand in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie (VDI = Verein Deutscher Ingenieure) liegt demnach beim doppelten Wert der Belästigungsgrenze. Dieser umfasst einen Teil der beabsichtigten Widmung, welcher sich östlich des landwirtschaftlichen Betriebes befindet.

Zu 3.:

Basierend auf dem Umweltgutachten Dr. Putz ist es aus derzeitigem medizinischem Wissen unbedenklich, den Erzherzog-Johann-Park, Grundstück Nr. 33 KG Liezen, als Kerngebiet auszuweisen, da auch bei Vollausslastung bzw. Vollbetrieb des bäuerlichen Betriebes Brandmüller bis zur behördlich genehmigten Höchstgrenze des Tierbestandes keine Gesundheitsgefährdung auf dem oben genannten Areal durch Nutzung als zukünftige Wohnanlage zu erwarten ist. Durch die errechnete Geruchszahl  $G = 3,3$  ist zwar eine Belästigungsgrenze von maximal 17 m und ein Geruchsschwellenabstand von maximal 34 m gegeben. Die in diesem Bereich auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen zu erwartenden Emissionen sind deutlich wahrnehmbar, liegen aber in Folge der geringen Geruchszahl unter der Unzumutbarkeitsgrenze und sind nach derzeitigem Stand der medizinischen Wissenschaft unbedenklich.

Nach Rücksprache von Dr. Weihs mit Frau Dr. Pistotnig vom Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13 B, sowie nach Einholung einer weiteren Rechtsauskunft durch das Stadtamt Liezen anlässlich einer Besprechung in Graz beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 B, wurde von Dr. Pistotnig bestätigt, dass die beantragten Änderungen des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes (Ausweisung des Erzherzog-Johann-Parks als „Kerngebiet“) unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten zulässig sind.

Zur Rechtssicherheit wurde von Dr. Pistotnig vorgeschlagen, jenen Bereich des geplanten auszuweisenden Kerngebietes, der innerhalb der Belästigungsgrenze zu liegen kommen würde, nicht als Kerngebiet, sondern allenfalls als Verkehrsfläche auszuweisen.

Hierzu wird festgestellt, dass nach der zur Auflage gebrachten SOLL-Darstellung zu dieser Flächenwidmungsplanänderung ohnehin nicht vorgesehen war, das gesamte Grundstück Nr. 33 als Kerngebiet auszuweisen (im südlichen Bereich wurde eine Verkehrsflächen bzw. privates Grün festgelegt). Eine nachträgliche Rücknahme des Baulandes (Kerngebiet) in der zeichnerischen Darstellung ist daher nicht erforderlich. Die Belästigungsgrenze reicht nicht in das ausgewiesene Bauland (Kerngebiet) laut SOLL-Darstellung.

Der Raumplaner der Stadt Liezen, Dr. Zancanella, wurde bereits mit der Änderung der zeichnerischen SOLL-Darstellung zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung im Sinne der Vorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

- Ersichtlichmachung des landwirtschaftlichen Betriebes „Brandmüller“ - beauftragt. Diese liegt zwischenzeitlich bereits vor.

Auszug aus dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2012 - § 27 - Tierhaltungsbetriebe:

(1) Im Flächenwidmungsplan ist nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes rund um Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl  $G = 20$  der Geruchsschwellenabstand und der Belästigungsbereich auszuweisen. Der Belästigungsbereich erstreckt sich bis zum halben Geruchsschwellenabstand.

(2) Tierhaltungsbetriebe unter  $G = 20$  sind ohne Geruchsschwellenabstand und Belästigungsbereich auszuweisen.

(3) Die Erhebung der Tierbestände hat durch die Baubehörde auf Basis des bewilligten bzw. des als bewilligt anzusehenden Bestandes zu erfolgen. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen.

(4) Die Ermittlung der Geruchszahl und des Geruchsschwellenabstandes hat nach den Regeln der Technik nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen - VRL (bzw. nach einem an deren Stelle tretendem Regelwerk) zu erfolgen.

(5) Der ausgewiesene Geruchsschwellenabstand entfaltet folgende Rechtswirkungen:

1. Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wurde, Wohnnutzungen baurechtlich nicht bewilligt werden. Davon ausgenommen sind betriebszugehörige Wohnnutzungen des Tierhaltungsbetriebes.
2. Innerhalb des Geruchsschwellenabstandes dürfen folgende Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden: a) reine Wohngebiete, b) allgemeine Wohngebiete, c) Kerngebiete, d) Erholungsgebiete, e) Ferienwohngebiete, f) Kurgebiete.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht und nachstehende Einwendungsbehandlungen beschließen:

## V E R O R D N U N G

*Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zum rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen dar.*

### § 1 Allgemeines

*In Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung wird das vom Gemeinderat der Stadt Liezen am 19.10.2004 und 17.03.2005 beschlossene und vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30.06.2005, GZ: FA13B-10.10 L1-05/218, genehmigte örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 abgeändert.*

### § 2 Bestandteile der Änderung

*(1) Die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes besteht aus folgenden Teilen:*

- a) der zeichnerischen Darstellung des Siedlungs- und Verkehrsleitbildes samt Planzeichenerläuterung*
- b) dem Wortlaut der Verordnung*
- c) dem Erläuterungsbericht.*

*(2) Die zeichnerische „SOLL-Darstellung“ (Plan-Nr.: RO-Li-ÖEKÄ-4.02/Za/11), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nograsek, Graz, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und zeigt Lage und Form der gegenständlichen Änderung.*

### § 3 Änderungsbereich

*Die Änderung Nr. 4.02 des Siedlungs- und Verkehrsleitbildes umfasst den Bereich zwischen Admonter Straße, Alte Gasse und Verkehrsfläche entlang des Pyhrnbaches („Erzherzog-Johann-Park“).*

### § 4 Änderung von Festlegungen

*Der Bereich, im Siedlungs- und Verkehrsleitbild des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 als „Grünraum“ ausgewiesen, wird als „Zentrumsgebiet“ festgelegt.*

§ 5  
Rechtswirksamkeit

*Die Rechtswirksamkeit der Änderung Nr. 4.02 des örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag.*

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

*- Lage des Änderungsbereiches:*

*Der Änderungsbereich liegt östlich der Hauptstraße und bildet eine kleine Grünfläche südlich der Admonter Straße („Erzherzog-Johann-Park“). Die Umgebung ist durch heterogene Baustruktur gekennzeichnet, die einerseits durch gründerzeitliche Bebauung an der Hauptstraße, ältere Häuser in dörflich-landwirtschaftlichem Maßstab und „Zutaten“ aus jüngerer Zeit geprägt ist. Der Bereich leidet - zumindest teilweise - seit geraumer Zeit unter De-Investition. Die Grünfläche, bereits teilweise zur Parkierung genutzt, wird von der Bevölkerung kaum angenommen.*

*- Anlass der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts:*

*Schon seit längerer Zeit gibt es Überlegungen, im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks zusätzliche Parkierungsflächen - gegebenenfalls als Parkdeck - zu errichten. Diese Überlegungen erlangen durch ein nordwestlich des Parks beabsichtigtes Projekt auf der Liegenschaft zwischen Alte Gasse und Admonter Straße Aktualität, da die nach dem Stmk. Baugesetz geforderten Parkplätze nicht am Bauplatz untergebracht werden können.*

*Zur besseren Ausnutzung der zentrumsnahen Lage sollten nach einer vorliegenden Studie über einer Tiefgarage und einem auf Niveau der Admonter Straße liegenden Parkdeck zusätzlich Wohnungen errichtet werden.*

*- Voraussetzungen für die Änderung:*

*Die angeführten Maßnahmen entsprechen den im ÖEK festgelegten Zielen wie der Verbesserung des Parkierungsangebotes im Zentrum, der Schaffung von zentral gelegenem Wohnraum und der Aufwertung des Gebietes östlich der Hauptstraße. Daher hat sich die Stadt Liezen entschlossen, die für die beabsichtigten Maßnahmen notwendige Änderung des Siedlungs- und Verkehrsleitbildes durchzuführen.*

*Laut der von der Stadtgemeinde bereits eingeholten Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen/Wasserwirtschaft ist eine Bebauung des gegenständlichen Bereiches bis zu einem Mindestabstand von 3,5 m zum öffentlichen Wassergut (Pyhmbach) zulässig.*

*- Zu den Festlegungen:*

*Die Festlegung stellt eine Erweiterung des im rechtskräftigen ÖEK festgelegten Zentrumsgebietes nach Osten dar. Die genaue Abgrenzung des Baulandes und die Fest-*

---

*legung der für die Verkehrsführung nötigen Flächen werden in einer notwendigen Flächenwidmungsplanänderung vorgenommen.*

*- Umweltauswirkungen:*

*Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem vorhandenen Gebietscharakter. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. in der Nähe eines solchen, Ziele der Alpenkonvention werden durch die Änderung nicht berührt. Es sind daher keine namhaften Umweltauswirkungen zu erwarten und ist deshalb keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.*

*Die eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

*Die Stellungnahmen*

- des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/6 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten) vom 04.04.2011,*
- des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, vom 13.04.2011,*
- des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswirtschaft, vom 30.05.2011,*
- des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, vom 27.05.2011,*
- des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, vom 10.06.2011 und*
- des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19B, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, vom 14.06.2011*

*werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.*

*Die Einwendungen von Ewald Pichler, Admonter Straße 7, 8940 Liezen, vertreten durch Rechtsanwalt MMag Johannes Pfeifer, werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Im Zuge der Kundmachung zur Auflage der Planänderungen, die gemeinsam für das ÖEK und den Flächenwidmungsplan erfolgte, wurde der Kreis der möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümer persönlich - und gegen Zustellungsnachweis - informiert. Eine öffentliche Versammlung - die für die Flächenwidmungsplanänderung auch nicht bindend abzuführen ist - erfüllt seinen Sinn nur, wenn die Kundmachung nur durch Anschlag an der Amtstafel erfolgt und eine große Anzahl von Betroffenen vorliegt, deren individuelle Information im Gemeindeamt auch nicht möglich wäre. Im gegenständlichen Fall hat die Gemeinde die persönliche Information und individuelle Einsichtnahme als zweckmäßig empfunden.*

---

*Der Unterstellung einer Einzelfallentscheidung ist Folgendes entgegen zu halten:*

*Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Aufgaben als Bau- und Raumordnungsbehörde grundsätzlich die an sie herangetragenen Anträge zu beurteilen und zu genehmigen, wenn das im Rechtsrahmen möglich ist. Das geschieht im Rahmen von rechtlich normierten Verfahren, bei differierenden Interessenslagen nach Abwägung von Argumenten. Dazu wurde das Verfahren unter Einbeziehung aller Betroffenen geschaffen. Der Argumentation der Einwendung folgend, wäre jede Genehmigung als Folge eines individuellen Antrags jedenfalls eine Einzelfallentscheidung.*

*Im gegenständlichen Fall treffen sich in wesentlichen Punkten, wie in den Erläuterungen ausgeführt, die Interessen eines Investors und die übergeordneten Interessen der Stadtgemeinde Liezen. Daher wurde dem Antrag Rechnung getragen und das Verfahren eingeleitet. Die Abwägung der Interessen aller Betroffenen ist nun Gegenstand dieses Verfahrens.*

*Bei der Aufzählung von Zielen aus dem örtlichen Entwicklungskonzept wurden untergeordnete Einzelziele zitiert, nicht jedoch die - auch in den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes enthaltenen - Oberziele wie sparsamer Flächenverbrauch, wirtschaftliche Erschließung und dergleichen angeführt. Für die Stadtgemeinde Liezen sind die angeführten Ziele und weiters die Stärkung des Zentrums und die Belegung von zentrumsnahen Bereichen mit Wohnfunktion Programm. Damit wird - leicht darstellbar - eine zusätzliche Ausdehnung des Baulandes hintangehalten und - da sich alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge in fußläufiger Entfernung befinden, der Mobilitätsbedarf und die generell damit verbundene Umweltbeeinträchtigung minimiert - und auch Wohnraum für die Bevölkerung in guter Lage geschaffen.*

*Dem Vorwurf, den Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen nicht angemessen zu berücksichtigen, ist entgegen zu halten:*

*Dem Parkierungsangebot auf öffentlichem Gut ist zu entgegnen, dass nicht alle - auf Grund der vorliegenden Bebauungsstudie schaffbaren - Parkplätze für die geplanten zusätzlichen Nutzflächen benötigt werden. Somit wird auch nach allfälliger Realisierung ein öffentliches Parkierungsangebot in ähnlichem Ausmaß wie jetzt zur Verfügung stehen.*

*Die dargestellte intensive Nutzung der kleinen Parkanlage klingt mehr als übertrieben, da die Fläche die beschriebene Frequenz nie aufnehmen könnte. Die Liste mit den Unterstützungserklärungen ist nur teilweise aussagekräftig, da - soweit auf Grund der allerdings nicht vollständig angegebenen Wohnadressen - feststellbar, ein erheblicher Anteil der Personen nicht im Umfeld des Parks, sondern in anderen, weit entfernten Quartieren der Stadt und sogar außerhalb Liezens wohnhaft ist. Damit ist ein nachvollziehbares Interesse nur teilweise gegeben. Anzuerkennen ist, dass der Verlust auch einer kleinen Freifläche im unmittelbaren Umfeld zur Betroffenheit führt.*

---

*Zu den dargestellten Folgen der Umwidmung ist festzustellen:*

*Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die zusätzlichen Wohneinheiten im Vergleich zur aktuellen erheblichen Frequenz nur geringfügig verändern. Damit wird die ortsübliche Belastung keinesfalls überschritten.*

*Die im Rahmen der festgelegten Bebauungsdichte und der als Basis dafür dienenden Flächenausdehnung erreichbare Gebäudehöhe wird die der vorhandenen Baustruktur - insbesondere im angrenzenden bestehenden Kerngebiet - angepasst sein. Ortsbildrelevante Gestaltungsfestlegungen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens, sondern im allfälligen Baugenehmigungsverfahren festzulegen.*

*Zur Änderung der Besonnungssituation ist festzustellen, dass sich das subjektiv-öffentliche Nachbarschaftsrecht auf die Einhaltung der Abstandsvorschriften zwischen Gebäuden bzw. Gebäuden und Grundstücksgrenzen bezieht, wobei die Normierung im Stmk. Baugesetz keine Verpflichtung von Abständen hin zu öffentlichen Verkehrsflächen - wie im vorliegenden Fall gegeben - vorsieht. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Sicherung des Lichteinfalls bestehender Bauten anlässlich von Bauführungen auf Nachbargrund besteht generell nicht. Trotzdem wurde im Rahmen der Entscheidung über die Situierung des zukünftigen Baulandes nicht nur die Abstandsregelung zwischen Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz berücksichtigt, sondern - selbst im Falle einer 4-geschoßigen Bebauung - auch die härtere Vorschrift, nämlich eines Lichteinfalls von 45 Grad, nach OIB-Richtlinie Nr. 3, sichergestellt.*

*Hier ist auch anzumerken, dass in der Flächenwidmungsplanänderung nur ein dem Gebietscharakter entsprechender Dichterahmen vorgegeben wird, der nicht zwingenderweise zu der „befürchteten“ Geschoßanzahl führen muss.*

*Bezüglich der Bedenken, die geplante Verkehrslösung betreffend, wird wie folgt Stellung genommen:*

*Auf Ersuchen des Einwendungswerbers Siegfried Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.05.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hierzu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen.*

*Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vor-*

---

*liegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu- und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt.*

*Bezüglich der eingeforderten Umweltprüfung ist festzustellen, dass diese gemäß § 4, Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz nicht erforderlich ist, „wenn es sich um eine geringfügige Änderung von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt“ bzw. „die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird“ (§ 4 Abs 3, Ziffer 2 cit leg.). Da es sich bei dem Änderungsbereich im Umfang von 740 m<sup>2</sup> ohne Zweifel um einen kleinen Bereich handelt und sich der Gebietscharakter durch die geringfügige Erweiterung des Kerngebietes nicht nennenswert ändern wird, ist keine weitere Umweltprüfung notwendig.*

*Der Vermerk, dass die Darstellungen „nicht maßstäblich“ sind, ist in der Tatsache begründet, dass durch die Vervielfältigung die „Maßhaltigkeit“ der Darstellungen nicht garantiert werden kann. Die maßstäblichen Pläne liegen jedoch im Gemeindeamt auf und sind dort einsehbar. Die weiteren formalen Vermerke sind den Verordnungen zu den Änderungen zu entnehmen.*

*Die Einwendungen von Siegfried Brandmüller werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Zu den Bedenken bezüglich der geplanten Verkehrsführung ist festzustellen:*

*Auf Ersuchen von Herrn Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.05.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hierzu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen. Ebenfalls soll auch die zukünftige Verkehrsabwicklung bei der Zu- und Ausfahrt in den Hof des Anwesens Brandmüller unter Heranziehung von Schleppkurven behandelt werden (siehe Niederschrift, GZ: 80.00-610/11-1, vom 25.05.2011).*

*Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vorliegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu- und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt.*

---

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Tierhaltungsbetriebes wurden seitens der Stadtgemeinde Liezen zu den gegenständlichen Änderungsverfahren nachstehende Gutachten (in der angeführten Reihenfolge) eingeholt:

1. Gutachten von Ing. Eberhard Sölkner, Tauplitz, über die Haltungsmöglichkeit von Rindern im bestehenden Stallgebäude Brandmüller.
2. Gutachten des Ziviltechnikerbüros Dr. Putz ZT-KG, Schäffern, über den landwirtschaftlichen Betrieb Brandmüller aus umwelthygienischer Sicht (Geruchsziffer, Schutzabstand, Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze).
3. Gutachten von Dr. Hansjörg Weihs, Grafendorf, über die Auswirkungen und Konsequenzen der Ergebnisse des Gutachtens Dr. Putz aus medizinischer Sicht einschließlich Interpretation der Ergebnisse des Gutachtens Dr. Putz für allfällige Raumordnungs- und Bauverfahren.

Zusammenfassend wurde in den einzelnen Gutachten festgestellt (auszugsweise):

Zu 1.:

Der Wirtschafts- und Stallgebäudebestand inklusive der diversen baulichen Anlagen wie Jauchengrube, Düngerstätte und Grünfuttersilos des Landwirtes Siegfried Brandmüller sichert erforderlichenfalls gemäß den derzeitigen Flächenbedarfswerten für einen Tretmiststall mit Melkstandraum und dem bestehenden Jungviehboxenlaufstall die Haltung von 15 Kühen und 12 Jungrindern, wobei der Stall allenfalls bei einem entsprechenden Nutzungsvorhaben auch für eine Kalbinnenaufzucht (ca. 30 Kalbinnen mit jeweils 150 bis 600 kg Lebendgewicht) verwendet werden könnte.

Zu 2.:

Die Ermittlung der Geruchszahl für den bestehenden genehmigten Tierbestand unter Anwendung der Beurteilungskriterien gemäß vorläufiger Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen ergab eine Geruchsziffer von gerundet  $G = 3,3$ . Gemäß den Berechnungen ergibt sich eine Belästigungsgrenze von maximal 17 m. Der Geruchsschwellenabstand in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie (VDI = Verein Deutscher Ingenieure) liegt demnach beim doppelten Wert der Belästigungsgrenze. Dieser umfasst einen Teil der beabsichtigten Widmung, welcher sich östlich des landwirtschaftlichen Betriebes befindet.

Zu 3.:

Basierend auf dem Umweltgutachten Dr. Putz ist es aus derzeitigem medizinischem Wissen unbedenklich, den Erzherzog-Johann-Park, Grundstück Nr. 33 KG Liezen, als Kerngebiet auszuweisen, da auch bei Vollaustlastung bzw. Vollbetrieb des bäuerlichen Betriebes Brandmüller bis zur behördlich genehmigten Höchstgrenze des Tierbestandes keine Gesundheitsgefährdung auf dem oben genannten Areal durch Nutzung als zukünftige Wohnanlage zu erwarten ist. Durch die errechnete Geruchszahl  $G = 3,3$  ist zwar eine Belästigungsgrenze von maximal 17 m und ein Geruchsschwellenabstand von maximal 34 m gegeben. Die in diesem Bereich auch bei un-

*günstigen Witterungsbedingungen zu erwartenden Emissionen sind deutlich wahrnehmbar, liegen aber in Folge der geringen Geruchszahl unter der Unzumutbarkeitsgrenze und sind nach derzeitigem Stand der medizinischen Wissenschaft unbedenklich.*

*Die gegenständliche Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist daher auch in diesem Punkt zulässig.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, GR<sup>in</sup> Iris Polanschütz, GR<sup>in</sup> Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner) der FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GR Martin Vasold)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, GR Thomas Hochlahner, GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner, GR<sup>in</sup> Renate Selinger) LIEB-Fraktion (GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath)

## 6.

### **Änderung Nr. 4.22 b des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Ausweisung des „Erzherzog-Johann-Parks“ als „Kerngebiet“ - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Vorbemerkungen:*

*Die Abgrenzung der festgelegten bzw. ersichtlich gemachten Verkehrsflächen basieren auf dem vorliegenden Straßenerweiterungsprojekt. Im Zuge der Realisierung notwendige geringfügige Änderungen der Abgrenzung sind daher zulässig.*

*Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zur Verordnung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen dar.*

---

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

*In Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung wird der vom Gemeinderat der Stadt Liezen am 19.10.2004 und 17.03.2005 beschlossene und vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30.06.2005, GZ: FA13B-10.10 L1-05/218, genehmigte Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 abgeändert.*

### § 2 Bestandteile der Änderung

*(1) Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.22 b besteht aus folgenden Teilen:*

- a) der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerläuterung*
- b) dem Wortlaut der Verordnung*
- c) dem Erläuterungsbericht.*

*(2) Die zeichnerische „SOLL-Darstellung“ (Plan-Nr.: RO-Li-FPÄ-4.22/E/Za/11), verfasst von Architekt Dipl.-Ing. Joseph Nograsek, Graz, basierend auf dem letztgültigen Katasterstand, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und zeigt Lage und Form der gegenständlichen Änderung.*

### § 3 Änderungsbereiche

*Die Änderung Nr. 4.22 b des Flächenwidmungsplanes umfasst die Grundstücke Nr. 33 und die Baufläche .178/2 sowie Teilflächen der Verkehrsflächen, Grundstücke Nr. 1420/4 und 1421/6, alle Katastralgemeinde 67406 Liezen.*

### § 4 Änderung von Festlegungen

*(1) Die zulässige Nutzung des Grundstückes Nr. 33 Katastralgemeinde 67406 Liezen, in der rechtskräftigen Flächenwidmungsplanänderung 4.01 a als „öffentliche Parkierungsanlage“ ausgewiesen, wird wie folgt geändert:*

- a) entlang der westlichen Grundstücksgrenze wird ein 5 m bzw. 9,5 m breiter Streifen als öffentliche Verkehrsfläche,*
- b) eine ca. 500 m<sup>2</sup> große Teilfläche als „Kemgebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0 festgelegt,*
- c) die restliche Fläche wird als „öffentlicher Park“ festgelegt.*

(2) Die zulässige Nutzung der Baufläche Nr. .178/2 Katastralgemeinde 67406 Liezen, im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.00 als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen, wird wie folgt geändert:

Ein 3,5 m breiter Streifen an der Südgrenze verbleibt als öffentliche Verkehrsfläche, der Rest wird als öffentlicher Park festgelegt.

(3)

- a) Ein ca. 2,8 m breiter Streifen an der Südgrenze der im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 festgelegten Verkehrsfläche (Grundstück Nr. 1420/4) wird als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0,
- b) eine östlich daran anschließende Teilfläche im Ausmaß von ca. 34 m<sup>2</sup> als öffentlicher Park festgelegt.

(4) Die Festlegungen für die nordöstliche Teilfläche der im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsfläche, Grundstücksnummer 1421/6 KG 67406 Liezen, werden wie folgt geändert:

- a) eine ca. 42 m<sup>2</sup> große Teilfläche wird als öffentlicher Park,
- b) die östlich daran anschließende Teilfläche im Ausmaß von ca. 120 m<sup>2</sup> als „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0,
- c) die östlich daran anschließende Teilfläche im Ausmaß von ca. 16 m<sup>2</sup> als „öffentlicher Park“ festgelegt,
- d) ein 3,5 m breiter Streifen an der südlichen Grenze verbleibt „öffentliche Verkehrsfläche“.

(5) Die genaue Lage und die Abmessungen der Teilflächen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(6) Der landwirtschaftliche Betrieb „Brandmüller“ wird gemäß § 27 Absatz 2 Stmk. Raumordnungsgesetz als Tierhaltungsbetrieb G = 20 ersichtlich gemacht.

## § 5

### Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit der Änderung Nr. 4.22 b des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Liezen beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

### ERLÄUTERUNGSBERICHT

- Anlass der Flächenwidmungsplanänderung:

Die Flächenwidmungsplanänderung wird durch nachstehenden Anlass notwendig:

Es gibt schon seit längerer Zeit Überlegungen, im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks zusätzliche Parkierungsflächen - gegebenenfalls als Parkdeck - zur Verbesserung des Parkierungsangebotes für das Zentrum zu errichten. Der Flächenwid-

*mungsplan wurde bereits in diesem Sinne geändert (Änderung 4.01 a). Diese Überlegungen erlangen durch das nordwestlich des Parks beabsichtigte Projekt auf der Liegenschaft zwischen Alter Gasse und Admonter Straße Aktualität, da die nach dem Stmk. Baugesetz geforderten Parkplätze nicht am Bauplatz untergebracht werden können.*

*Zur besseren Ausnutzung der zentrumsnahen Lage sollten nach einer vorliegenden Studie über einer Tiefgarage und einem auf Niveau der Admonter Straße liegendem Parkdeck Wohnungen errichtet werden.*

*Zur Realisierung dieses Projektes wurde in Abstimmung mit der Bauverwaltung der Stadt Liezen die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beantragt, die die Festlegung eines Kerngebietes im notwendigen Umfang im Bereich des derzeitigen Erzherzog-Johann-Parks, Ersatzgrünflächen im Osten und die Errichtung eines öffentlichen Fußwegs als Teil der geplanten Promenade entlang des Pyhrnbaches vorsieht.*

*- Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches:*

*Der Erzherzog-Johann-Park liegt südöstlich des Änderungsbereiches der Änderung Nr. 4.22 a und wird im Norden durch die Admonter Straße, im Westen durch die Alte Gasse und im Süden durch eine Verkehrsfläche bzw. den Pyhrnbach begrenzt. Westlich und nördlich schließt „Kerngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,6 bis 2,0 bzw. 0,4 bis 1,5 an, im Nordosten „allgemeines Wohngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,4 bis 0,8.*

*Das Gelände weist im Änderungsbereich in Nord-Süd-Richtung ein Gefälle von rund 2 m auf.*

*Die Admonter Straße ist im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks wesentlich breiter als notwendig. Die verkehrsmäßige Verbindung der Alten Gasse zur Admonter Straße erfolgt entlang des Pyhrnbaches.*

*- Planungsrelevante Grundlagen:*

*Festlegungen im ÖEK der Stadtgemeinde Liezen:*

*Im derzeit rechtskräftigen Siedlungs- und Verkehrsleitbild zum ÖEK 4.00 ist der Erzherzog Johann-Park als öffentlicher Park festgelegt. Das Verfahren zur entsprechenden Änderung wird eingeleitet.*

*Im ÖEK 4.00 festgelegte weitere relevante Ziele sind:*

- Ergänzung des Parkierungsangebotes im Zentrumsbereich,*
- Lenkung der Wohnnutzung auf möglichst zentrumsnahe Bereiche,*
- Ausbau des innerstädtischen Fußwegernetzes.*

*Anforderungen in der zum Änderungsverfahren eingeholten Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen/Wasserwirtschaft:*

---

*Die Bebauung des gegenständlichen Bereiches bis zu einem Mindestabstand von 3,5 m zum öffentlichen Wassergut (Pyhmbach) ist zulässig. Bei einer eventuellen Überbauung der Freihaltezone ist eine Durchfahrt mit einer Mindesthöhe von 4,70 m freizuhalten, damit die Befahrbarkeit mit LKW und Baumaschinen für Instandhaltungsmaßnahmen jederzeit möglich ist.*

*- Zu den Festlegungen:*

*Die Stadtgemeinde Liezen hat sich entschlossen, dem Antrag auf die vorliegenden Flächenwidmungsplanänderungen näherzutreten, da sie im Rahmen der Festlegungen des ÖEK grundsätzlich möglich sind und den Intentionen desselben Rechnung getragen wird.*

*Die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung der neuen Bauparzelle im Bereich des Erzherzog-Johann-Parks ist durch den Bestand sichergestellt. Durch die neu dimensionierten Verkehrsflächen werden eine klare Führung des Verkehrs und die Ergänzung des Fußwegenetzes erreicht.*

*Die zentrale und attraktive Lage spricht für die beabsichtigte Wohnnutzung und die Schaffung von zusätzlichen Parkierungsmöglichkeiten, folgt den Intentionen des ÖEK's. Der seinerzeit im ÖEK und im Flächenwidmungsplan festgelegte öffentliche Park wird durch Freiflächen im Osten und Süden der Bebauungsfläche und die Realisierung der Pyhrnbach-Promenade ersetzt.*

*Die Dimensionierung der Bauparzelle erfolgt nach Maßgabe der notwendigen Verkehrs- und Grünflächen. Die festgelegte zulässige Nutzung und die Bebauungsdichte entsprechen den Festlegungen im westlich angrenzenden Baugebiet.*

*Den wasserwirtschaftlichen Anforderungen wird durch die 3,5 m breite Verkehrsfläche entlang des Pyhmbaches entsprochen.*

*Nach aktueller Rechtslage (§ 27 Absatz 2 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010) sind Tierhaltungsbetriebe unter G = 20 im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Daher wird der landwirtschaftliche Betrieb „Brandmüller“ als solcher dargestellt.*

*- Baulandzonierung:*

*Auf Grund des vorliegenden Bebauungs- bzw. Freiraumkonzepts und der Tatsache, dass kein weiterer Regelungsbedarf besteht, kann von der Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesehen werden.*

*- Umweltauswirkungen:*

*Die beabsichtigte Nutzung entspricht dem vorhandenen Gebietscharakter. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Schutzgebiet bzw. in der Nähe eines solchen, Ziele der Alpenkonvention werden durch die Änderung nicht berührt. Es sind daher keine namhaften Umweltauswirkungen zu erwarten und ist deshalb keine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig.*

---

*Die eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

*Die Stellungnahmen*

- *des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/6 (Bergbau - Rechtsangelegenheiten) vom 04.04.2011,*
- *des Österreichischen Bundesheeres, Militärkommando Steiermark, vom 13.04.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19, Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswirtschaft, vom 30.05.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13B, Bau- und Raumordnung, vom 27.05.2011,*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, vom 10.06.2011 und*
- *des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19B, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, vom 14.06.2011*

*werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen.*

*Die Einwendungen von Ewald Pichler, Admonter Straße 7, 8940 Liezen, vertreten durch Rechtsanwalt MMag Johannes Pfeifer, werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Im Zuge der Kundmachung zur Auflage der Planänderungen, die gemeinsam für das ÖEK und den Flächenwidmungsplan erfolgte, wurde der Kreis der möglicherweise betroffenen Grundstückseigentümer persönlich - und gegen Zustellungsnachweis - informiert. Eine öffentliche Versammlung - die für die Flächenwidmungsplanänderung auch nicht bindend abzuführen ist - erfüllt seinen Sinn nur, wenn die Kundmachung nur durch Anschlag an der Amtstafel erfolgt und eine große Anzahl von Betroffenen vorliegt, deren individuelle Information im Gemeindeamt auch nicht möglich wäre. Im gegenständlichen Fall hat die Gemeinde die persönliche Information und individuelle Einsichtnahme als zweckmäßig empfunden.*

*Der Unterstellung einer Einzelfallentscheidung ist Folgendes entgegenzuhalten:*

*Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Aufgaben als Bau- und Raumordnungsbehörde grundsätzlich die an sie herangetragenen Anträge zu beurteilen und zu genehmigen, wenn das im Rechtsrahmen möglich ist. Das geschieht im Rahmen von rechtlich normierten Verfahren, bei differierenden Interessenslagen nach Abwägung von Argumenten. Dazu wurde das Verfahren unter Einbeziehung aller Betroffenen geschaffen. Der Argumentation der Einwendung folgend, wäre jede Genehmigung als Folge eines individuellen Antrags jedenfalls eine Einzelfallentscheidung.*

---

*Im gegenständlichen Fall treffen sich in wesentlichen Punkten, wie in den Erläuterungen ausgeführt, die Interessen eines Investors und die übergeordneten Interessen der Stadtgemeinde Liezen. Daher wurde dem Antrag Rechnung getragen und das Verfahren eingeleitet. Die Abwägung der Interessen aller Betroffenen ist nun Gegenstand dieses Verfahrens.*

*Bei der Aufzählung von Zielen aus dem örtlichen Entwicklungskonzept wurden untergeordnete Einzelziele zitiert, nicht jedoch die - auch in den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes enthaltenen - Oberziele wie sparsamer Flächenverbrauch, wirtschaftliche Erschließung und dergleichen angeführt. Für die Stadtgemeinde Liezen sind die angeführten Ziele und weiters die Stärkung des Zentrums und die Belegung von zentrumsnahen Bereichen mit Wohnfunktion Programm. Damit wird - leicht darstellbar - eine zusätzliche Ausdehnung des Baulandes hintangehalten und - da sich alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge in fußläufiger Entfernung befinden, der Mobilitätsbedarf und die generell damit verbundene Umweltbeeinträchtigung minimiert - und auch Wohnraum für die Bevölkerung in guter Lage geschaffen.*

*Dem Vorwurf, den Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen nicht angemessen zu berücksichtigen, ist entgegenzuhalten:*

*Dem Parkierungsangebot auf öffentlichem Gut ist zu entgegnen, dass nicht alle - auf Grund der vorliegenden Bebauungsstudie schaffbaren - Parkplätze für die geplanten zusätzlichen Nutzflächen benötigt werden. Somit wird auch nach allfälliger Realisierung ein öffentliches Parkierungsangebot in ähnlichem Ausmaß wie jetzt zur Verfügung stehen.*

*Die dargestellte intensive Nutzung der kleinen Parkanlage klingt mehr als übertrieben, da die Fläche die beschriebene Frequenz nie aufnehmen könnte. Die Liste mit den Unterstützungserklärungen ist nur teilweise aussagekräftig, da - soweit auf Grund der allerdings nicht vollständig angegebenen Wohnadressen - feststellbar, ein erheblicher Anteil der Personen nicht im Umfeld des Parks, sondern in anderen, weit entfernten Quartieren der Stadt und sogar außerhalb Liezens wohnhaft ist. Damit ist ein nachvollziehbares Interesse nur teilweise gegeben. Anzuerkennen ist, dass der Verlust auch einer kleinen Freifläche im unmittelbaren Umfeld zur Betroffenheit führt.*

*Zu den dargestellten Folgen der Umwidmung ist festzustellen:*

*Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die zusätzlichen Wohneinheiten im Vergleich zur aktuellen erheblichen Frequenz nur geringfügig verändern. Damit wird die ortsübliche Belastung keinesfalls überschritten.*

*Die im Rahmen der festgelegten Bebauungsdichte und der als Basis dafür dienenden Flächenausdehnung erreichbare Gebäudehöhe wird die der vorhandenen Baustruktur - insbesondere im angrenzenden bestehenden Kerngebiet - angepasst sein. Ortsbildrelevante Gestaltungsfestlegungen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens, sondern im allfälligen Baugenehmigungsverfahren festzulegen.*

Zur Änderung der Besonnungssituation ist festzustellen, dass sich das subjektiv-öffentliche Nachbarschaftsrecht auf die Einhaltung der Abstandsvorschriften zwischen Gebäuden bzw. Gebäuden und Grundstücksgrenzen bezieht, wobei die Normierung im Stmk. Baugesetz keine Verpflichtung von Abständen hin zu öffentlichen Verkehrsflächen - wie im vorliegenden Fall gegeben - vorsieht. Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Sicherung des Lichteinfalls bestehender Bauten anlässlich von Bauführungen auf Nachbargrund besteht generell nicht. Trotzdem wurde im Rahmen der Entscheidung über die Situierung des zukünftigen Baulandes nicht nur die Abstandsregelung zwischen Gebäuden nach dem Stmk. Baugesetz berücksichtigt, sondern - selbst im Falle einer 4-geschoßigen Bebauung - auch die härtere Vorschrift, nämlich eines Lichteinfalls von 45 Grad, nach OIB-Richtlinie Nr. 3, sichergestellt.

Hier ist auch anzumerken, dass in der Flächenwidmungsplanänderung nur ein dem Gebietscharakter entsprechender Dichterahmen vorgegeben wird, der nicht zwingenderweise zu der „befürchteten“ Geschoßanzahl führen muss.

Bezüglich der Bedenken, die geplante Verkehrslösung betreffend, wird wie folgt Stellung genommen:

Auf Ersuchen des Einwendungswerbers Siegfried Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.05.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hierzu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen.

Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vorliegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu- und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt.

Bezüglich der eingeforderten Umweltprüfung ist festzustellen, dass diese gemäß § 4, Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz nicht erforderlich ist, „wenn es sich um eine geringfügige Änderung von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt“ bzw. „die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird“ (§ 4 Abs 3, Ziffer 2 cit leg.). Da es sich bei dem Änderungsbereich im Umfang von 740 m<sup>2</sup> ohne Zweifel um einen kleinen Bereich handelt und sich der Gebietscharakter durch die geringfügige Erweiterung des Kerngebietes nicht nennenswert ändern wird, ist keine weitere Umweltprüfung notwendig.

*Der Vermerk, dass die Darstellungen „nicht maßstäblich“ sind, ist in der Tatsache begründet, dass durch die Vervielfältigung die „Maßhaltigkeit“ der Darstellungen nicht garantiert werden kann. Die maßstäblichen Pläne liegen jedoch im Gemeindegemäuer auf und sind dort einsehbar. Die weiteren formalen Vermerke sind den Verordnungen zu den Änderungen zu entnehmen.*

*Die Einwendungen von Siegfried Brandmüller werden als unbegründet abgewiesen.*

*Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:*

*Zu den Bedenken bezüglich der geplanten Verkehrsführung ist festzustellen:*

*Auf Ersuchen von Herrn Brandmüller wurde durch einen verkehrstechnischen Amtssachverständigen unter Beisein von Vertretern der Stadtgemeinde Liezen am 25.05.2011 eine örtliche Erhebung und Besprechung durchgeführt. Auf Grund des Befundes, in dem die Bedenken von Herrn Brandmüller als nachvollziehbar erachtet wurden, wird vereinbart, dass die Stadtgemeinde Liezen durch einen hierzu befugten Planer ein Vorprojekt erstellen lässt, aus welchem entnommen werden kann, wie die Ausgestaltung des Einmündungsbereiches der Alten Gasse in die Admonter Straße zu erfolgen hat, sodass eine Befahrbarkeit auch mit Lastkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse (erhebliches Verkehrsaufkommen auf der Admonter Straße, sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Alten Gasse) möglich ist und in welcher Art die erforderlichen Ausfahrtssichten in die Admonter Straße gewährleistet werden sollen. Ebenfalls soll auch die zukünftige Verkehrsabwicklung bei der Zu- und Ausfahrt in den Hof des Anwesens Brandmüller unter Heranziehung von Schleppkurven behandelt werden (siehe Niederschrift, GZ: 80.00-610/11-1, vom 25.05.2011)*

*Das Vorprojekt und die Beurteilung der Verkehrssituation, verfasst vom Büro BHM-INGENIEURE/Engineering & Consulting GmbH, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann, liegen vor. Die Sichtweitenanalyse ergab, dass keine Sichthindernisse vorliegen und die Schleppkurven zeigen, dass die geplante Verkehrsführung, die Zu- und Abfahrt betreffend, die Liegenschaft Brandmüller sicherstellt.*

*Zur Beurteilung der Auswirkungen des Tierhaltungsbetriebes wurden seitens der Stadtgemeinde Liezen zum gegenständlichen Flächenwidmungsplanverfahren nachstehende Gutachten (in der angeführten Reihenfolge) eingeholt:*

- 1. Gutachten von Ing. Eberhard Sölkner, Tauplitz, über die Haltungsmöglichkeit von Rindern im bestehenden Stallgebäude Brandmüller.*
- 2. Gutachten des Ziviltechnikerbüros Dr. Putz ZT-KG, Schäffern, über den landwirtschaftlichen Betrieb Brandmüller aus umwelthygienischer Sicht (Geruchsziffer, Schutzabstand, Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze).*
- 3. Gutachten von Dr. Hansjörg Weihs, Grafendorf, über die Auswirkungen und Konsequenzen der Ergebnisse des Gutachtens Dr. Putz aus medizinischer Sicht einschließlich Interpretation der Ergebnisse des Gutachtens Dr. Putz für allfällige Raumordnungs- und Bauverfahren.*

---

*Zusammenfassend wurde in den einzelnen Gutachten festgestellt (auszugsweise):*

Zu 1.:

*Der Wirtschafts- und Stallgebäudebestand inklusive der diversen baulichen Anlagen wie Jauchengrube, Düngerstätte und Grünfuttersilos des Landwirtes Siegfried Brandmüller sichert erforderlichenfalls gemäß den derzeitigen Flächenbedarfswerten für einen Tretmiststall mit Melkstandraum und dem bestehenden Jungviehboxenlaufstall die Haltung von 15 Kühen und 12 Jungrindern, wobei der Stall allenfalls bei einem entsprechenden Nutzungsvorhaben auch für eine Kalbinnenaufzucht (ca. 30 Kalbinnen mit jeweils 150 bis 600 kg Lebendgewicht) verwendet werden könnte.*

Zu 2.:

*Die Ermittlung der Geruchszahl für den bestehenden genehmigten Tierbestand unter Anwendung der Beurteilungskriterien gemäß vorläufiger Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen ergab eine Geruchsziffer von gerundet  $G = 3,3$ . Gemäß den Berechnungen ergibt sich eine Belästigungsgrenze von maximal 17 m. Der Geruchsschwellenabstand in Anlehnung an die Handhabung der VDI-Richtlinie (VDI = Verein Deutscher Ingenieure) liegt demnach beim doppelten Wert der Belästigungsgrenze. Dieser umfasst einen Teil der beabsichtigten Widmung, welcher sich östlich des landwirtschaftlichen Betriebes befindet.*

Zu 3.:

*Basierend auf dem Umweltgutachten Dr. Putz ist es aus derzeitigem medizinischem Wissen unbedenklich, den Erzherzog-Johann-Park, Grundstück Nr. 33 KG Liezen, als Kerngebiet auszuweisen, da auch bei Vollausslastung bzw. Vollbetrieb des bäuerlichen Betriebes Brandmüller bis zur behördlich genehmigten Höchstgrenze des Tierbestandes keine Gesundheitsgefährdung auf dem oben genannten Areal durch Nutzung als zukünftige Wohnanlage zu erwarten ist. Durch die errechnete Geruchszahl  $G = 3,3$  ist zwar eine Belästigungsgrenze von maximal 17 m und ein Geruchsschwellenabstand von maximal 34 m gegeben.*

*Die in diesem Bereich auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen zu erwartenden Emissionen sind deutlich wahrnehmbar, liegen aber in Folge der geringen Geruchszahl unter der Unzumutbarkeitsgrenze und sind nach derzeitigem Stand der medizinischen Wissenschaft unbedenklich.*

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher auch in diesem Punkt zulässig.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, GR<sup>in</sup> Iris Polanschütz, GR<sup>in</sup> Iris Stroh-

meier, GR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner) der FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding, GR Martin Vasold)

Dagegen:

ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer, GR Thomas Hochlahner, GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner, GR<sup>in</sup> Renate Selinger) LIEB-Fraktion (GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath)

7.

**Änderung Nr. 4.24 des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

GR Waldeck berichtet, in der letzten Sitzung des Raum- und Infrastrukturausschusses wurde über die Änderung des Flächenwidmungsplanes gesprochen. Zu diesem Zeitpunkt hatte er noch nicht die Einwendungen des Landes, die erst kurz vor der Gemeinderatssitzung eingelangt sind. Das Land plädiert dafür, den Flächenwidmungsplan nicht zu ändern, da ansonsten eine neue Rechtslage anzuwenden ist und dementsprechend auch der Bebauungsplan anzupassen ist. Für das Land ist es ausreichend, wenn die Anhebung der Mindestbebauungsdichte ausschließlich im Bebauungsplan durchgeführt wird. Aus diesem Grunde schlägt er vor, den Punkt abzusetzen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, nachdem die Änderung rechtlich nicht erforderlich ist, wird der Tagesordnungspunkt 7. abgesetzt.

Zur Kenntnis genommen.

8.

**Änderung Nr. 1.02 des Bebauungsplanes „Handelszone Ost, Abschnitt 1“ für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss**

GR Waldeck erinnert, in der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2011 wurde der Absichts- und Auflagebeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone, Ost, Abschnitt 1“ für die Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 der KG Reithal im Bereich westlich des Einrichtungshauses KIKA an der Gesäusestraße einstimmig gefasst.

Der Entwurf dieser Änderungen lag gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes in der Zeit von Montag, 9. Jänner 2012 bis einschließlich Freitag, 9. März 2012 im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

*Während der Auflagefrist langten von folgenden Stellen Einwendungen bzw. Stellungnahmen ein:*

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Baubezirksleitung Liezen, Anlagentechnik und Baukultur vom 20. Jänner 2012

In Bezug auf die Baumbepflanzung entlang der B 420 wird bemängelt, dass der 3 m breite Grünstreifen und die südlich davon vorgesehene Bebauung, schlechte Wachstumsvoraussetzungen für den Wuchs bieten und wird angeregt eine dichte Hecke vorzusehen. Weiters wird festgestellt, dass ein Stammdurchmesser von 15 cm Durchmesser – festgelegt ist ein Stammumfang von 14 – 16 cm in 1 m Höhe – sinnvoller wäre.

Bezüglich der Gebäudegestaltung wird angeregt, eine extensive Begrünung der Dächer als Kompensation der Oberflächenversiegelung und zur Verzögerung der Dachentwässerung vorzuschreiben.

Entsprechend dem „Leitfaden für Raumplanungsverfahren – Photovoltaik Freiflächenanlagen, werden künftig Gewerbe- und Industriebauten als Eignungsstandorte gegenüber Freiflächenanlagen vorgezogen. Entsprechende technisch-konstruktive Vorkehrungen sollten im Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

- Militärisches Immobilienmanagementzentrumzentrum vom 25. Jänner 2012

Einwand gegen die an der östlichen und südwestlichen Grundgrenze festgelegten Baugrenzlinien, da diese innerhalb des Gebäudebestandes situiert sind.

Hinsichtlich der Änderung der Zufahrtsmöglichkeit für die Liegenschaft wird um Bekanntgabe der Bedingungen der Verlegung und um Übermittlung eines detaillierten Planes ersucht. Eine direkte LKW-taugliche Anbindung an das öffentliche Gut muss erhalten bleiben.

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Baubezirksleitung Liezen, Wasserwirtschaft vom 3. Februar 2012

Im gegenständlichen Bereich befindet sich eine Entwässerungsanlage der Wassergenossenschaft Liezen-Reithal. Bezüglich des bestehenden Meliorationsgebietes sind folgende grundsätzliche Einschränkungen zu beachten:

Die Anlage muss als Gesamtanlage funktionstüchtig bestehen bleiben.

Sollten Anlagenteile innerhalb von Grundstücken wegfallen, so ist zu gewährleisten, dass von Nachbargrundstücken ankommende Sammelleitungen ordnungsgemäß abgeleitet werden.

Jedenfalls ist in diesem Fall an der jeweiligen Grundgrenze ein Kontrollschacht zu errichten, um die Funktionsfähigkeit der Sammelleitungen überprüfen zu können.

Bei sämtlichen Änderungen ist das Einvernehmen mit dem Obmann der Wassergenossenschaft Liezen-Reithal, Herrn Siegfried Brandmüller und dem jeweiligen Grundeigentümer herzustellen.

Größere Veränderungen an der Anlage bedürfen jedenfalls einer wasserrechtlichen Genehmigung, wenn nachteilige Auswirkungen auf Nachbargrundstücke zu erwarten sind.

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19 B, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt vom 28. Februar 2012 – kein Einwand – auf die Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen wird verwiesen - weiters ist in der Stadtgemeinde Liezen ein Hochwasserschutzprojekt an der Enns vorgesehen
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 B, Bau- und Raumordnung vom 7. März 2012

Anpassung Baugebiete an Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010:

Die vom gegenständlichen Bebauungsplan betroffenen Baugebietskategorien sind zur Gänze in die neue Rechtslage überzuführen um eine Änderung des Bebauungsplanes zu ermöglichen. Der Bebauungsplan müsste dann zur Gänze in die neue Rechtslage übergeführt werden, eine Teiländerung ist nicht zulässig.

Weiters schließt sich die Fachabteilung 13 B den Inhalten der Einwendung der Baubezirksleitung Liezen an.

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18 A, Gesamtverkehr und Projektierung vom 9. März 2012

kein Einwand, wenn sichergestellt ist, dass die Anbindung ausschließlich über eine richtungsgebundene Zufahrt gemäß der straßenrechtlichen Bewilligung vom 2. Februar 2012 erfolgt. Im Übrigen gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze der allgemeinen Stellungnahme.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

## VERORDNUNG

*Grundlagen:*

*Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“ wurde auf Grundlage des aktuellen Katasterstandes und Naturbestandes unter Einbeziehung einer vorliegenden Bebauungsstudie erstellt.*

*Die Änderungen der Festlegungen beziehen sich ausschließlich auf den im Planblatt dargestellten Änderungsbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“ in der geltenden Fassung. Außerhalb liegende Festlegungen bleiben unberührt.*

### § 1

#### *Bestandteile der Bebauungsplanänderung*

*Die Änderung 1.02 des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“ besteht aus der von Arch. DI. Joseph Nogrased, Graz verfassten „SOLL-Darstellung“, Pl.-Nr.: RO-Li-BPI-HZO-Ä.02/E/Za/11, der „IST-Darstellung“ (beide im Maßstab 1:1.000 samt Planzeichenerklärung) und dem Verordnungstext. Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.*

### § 2

#### *Änderungsbereich*

*Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 641/1, 693/4, 643/5 (Verkehrsfläche), 817/9 und 1044 (Verkehrsfläche, öffentliches Gut) der Katastralgemeinde 67409 Reithal.*

### § 3

#### *Art der baulichen Nutzung*

*(1) Auf den Grundstücken sind Betriebe der Kategorie Einkaufszentren 2 und ergänzende Dienstleistungsbetriebe zulässig.*

*(2) Auf dem Grundstück Nr. 817/9 der Katastralgemeinde Reithal sind für Industriegebiete 1 typische Betriebe zulässig.*

### § 4

#### *Maß der baulichen Nutzung*

*(1) Die zulässige Bebauungsdichte wird auf den Grundstücken Nr. 641/1 und 693/4 der Katastralgemeinde Reithal mit 1,0 bis 2,5, für das Grundstück Nr. 817/9 der Katastralgemeinde Reithal mit 0,5 bis 2,5 festgelegt.*

*(2) Der höchstzulässige Bebauungsgrad beträgt jeweils 0,70.*

---

§ 5  
Bebaubare Flächen

(1) Die bebaubaren Flächen, begrenzt durch Bauflucht- bzw. Baugrenzlinien, sind dem Planblatt zu entnehmen.

(2) Das Übertreten der Bebauungslinien durch Vordächer ist im Inneren der Grundstücke bis zu einer Tiefe von 4,0 m, die Errichtung von untergeordneten Bauten wie Einhausungen für Müllbehälter, Überdachungen von Radabstellplätzen u. dgl. auch außerhalb der durch die Baugrenzlinien definierten Bereiche zulässig.

§ 6  
Bebauungsweise

Für den Verband der Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4 der Katastralgemeinde Reithal wird die gekuppelte, für das Grundstück Nr. 817/9 der Katastralgemeinde Reithal die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 7  
Gebäudehöhen, Höhenlage von Anlagen

(1) Die zulässigen Gebäudehöhen sind dem Planblatt zu entnehmen. Als Bezugsniveau wird die Höhenkote von 638,0 festgelegt.

(2) Geländeänderungen sind zulässig, soweit damit keine Beeinträchtigung der angrenzenden Liegenschaften und Verkehrsflächen verbunden sind. Bezüglich der Abführung von Oberflächenwässern ist das Einvernehmen mit der Baubehörde bzw. mit den zuständigen Dienststellen herzustellen.

§ 8  
Verkehrs-, Parkierungsflächen, Grundstückszufahrten

(1) Die Lage und Ausformung der öffentlichen Verkehrsflächen sind im Planblatt durch Straßenfluchtlinien festgelegt. Die Flächen dafür sind in das öffentliche Gut abzutreten.

(2) Die festgelegten privaten Verkehrsflächen sind der Plandarstellung zu entnehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

(3) Die zulässigen Grundstückszufahrten sind dem Planblatt zu entnehmen. Die temporäre bzw. provisorische Zufahrt ist bis zur Errichtung der endgültigen nach Maßgabe der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde zulässig.

(4) Stellplätze sind gemäß Steiermärkischem Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen am Bauplatz zu schaffen. Die Mindestzahl der nach § 71 Abs. 3 Stmk. Baugesetz erforderlichen Abstellplätze ist in Garagen oder auf der obersten Geschoßdecke derart bereitzustellen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden.

(5) Für beide Bebauungsbereiche sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl zu errichten.

### § 9 Freiraumgestaltung

(1) Nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei der heimischen Pflanzengesellschaft Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Standorte für verbindliche Baumpflanzungen sind der Plandarstellung zu entnehmen.

(3) Pro 5 Autoabstellplätze ist ein Baum (Pflanzgröße: 15 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen; Ersatzpflanzungen bzw. Ablöse ist im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde möglich.

(4) Standplätze für die Müllentsorgung sind im Inneren von Gebäuden anzuordnen, andernfalls einzuhausen bzw. mit entsprechendem Sichtschutz zu versehen.

### § 10 Gebäudegestaltung, Werbeeinrichtungen

(1) Alle dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden sind in entsprechender Qualität auszuführen.

(2) Werbeträger sind als Teil der Architektur auszubilden bzw. nach einem Gesamtkonzept zu gestalten. Das Einvernehmen mit der Baubehörde ist herzustellen.

(3) Ein zulässiger Standort für großmaßstäbliche Werbeträger ist im Planblatt festgelegt, der im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch zu präzisieren ist.

### § 11 Bodenqualität

Der Geltungsbereich liegt im Bereich unsicherer Bodenbeschaffenheit (siehe dazu Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller). Im Zuge der Planung ist ein bodenmechanisches Gutachten einzuholen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender statischer Nachweis für die Gebäude zu erbringen.

### § 12 Rechtskraft

Die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Festlegungen für den Änderungsbereich außer Kraft.

---

## ERLÄUTERUNGSBERICHT

### *- Lage und Charakteristik des Änderungsbereiches:*

*Der Änderungsbereich liegt südlich der B 320, wird im Osten durch das Möbelhaus KIKA (Grenzbebauung) im Süden durch die Richard-Steinhuber-Straße und im Westen durch eine Bahntrasse begrenzt.*

*Im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan ist der unbebaute östliche Teil des Änderungsbereichs (Grundstücke Nr. 641/1 und 693/4) als Fläche für Einkaufszentren 2 mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5 festgelegt, der westliche Teil (Grundstück Nr. 817/9) als Industriegebiet 1 mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5. Dieses Grundstück ist derzeit noch für militärische Zwecke genutzt. Südlich der den Änderungsbereich im Süden begrenzenden Erschließungsstraße grenzt ebenfalls Industriegebiet mit den gleichen Festlegungen an.*

*Die Erschließung des Bereiches ist über die B 320 bzw. die Richard-Steinhuber-Straße grundsätzlich gegeben. In welcher Art die Zu- und Abfahrt im Bereich der B 320 erfolgen kann, hängt vom Ausgang der Verhandlungen betreffend den Umbau im Zuge der Vorbereitungen auf die Weltmeisterschaft in Schladming ab.*

### *- Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Handelszone-Ost/Abschnitt 1“:*

*Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wurde durch eine Bebauungsabsicht auf den Grundstücken Nr. 641/1 und 693/4 veranlasst, für die eine Bebauungsstudie vorliegt.*

*Einen weiteren Grund stellt die Neuordnung des Verkehrs auf der nördlich angrenzenden Landesstraße B 320 dar, die Überlegungen betreffend die Grundstückszufahrten im Änderungsbereich erfordert. Jedenfalls sind durch geänderte Zufahrtsmöglichkeiten auch Veränderungen in der Baumassendisposition gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu erwarten, die auch das westliche Grundstück betreffen werden. Daher werden auch das Grundstück Nr. 817/9 und die im Süden des Änderungsbereiches angrenzenden Verkehrsflächen (693/5 und 1044) in den Geltungsbereich der Änderung miteinbezogen.*

### *- Planungsgrundlagen:*

*Eine wesentliche Randbedingung stellt - wie bereits erwähnt - die Neuordnung des Verkehrs auf der B320 dar. Gesicherter Stand der Planung ist eine Ampelregelung an der Kreuzung Richard-Steinhuber-Straße und B320. Dazu muss der Linksabbiegestreifen der Einfahrt in den östlichen Änderungsbereich entfallen, wodurch nur eine richtungsgebundene Zufahrt möglich wäre. Die bestehende Einfahrt zur Militäranlage im westlichen Teil des Änderungsbereiches stellt ebenfalls eine Behinderung des Verkehrsflusses dar.*

*Als Lösung für die Zufahrten zum südlich der B320 gelegenen Bereich wäre das Zusammenziehen der beiden Zufahrten im Änderungsbereich zu sehen. Dazu wäre auch die Verlegung der bestehenden Zufahrt zum Autohaus nördlich der B320 nach*

---

*Westen notwendig, um für alle Liegenschaften eine vollwertige Erschließung mit entsprechend langen Linksabbiegespuren zu erreichen. Verhandlungen betreffend die Umsetzung sind unter Einbeziehung der Baubezirksleitung im Gange.*

*Eine weitere Veränderung der Planungsgrundlagen stellt das Ziel der Stadtgemeinde Liezen dar, das Gebiet zu verdichten. Dazu wurde eine Flächenwidmungsplanänderung eingeleitet, die eine Erhöhung der Mindestbebauungsdichte auf den Grundstücken Nr. 641/1 und 693/4 zum Inhalt hat.*

*- Ziele der Bebauungsplanänderung:*

*Ziele der Änderung sind:*

- Verbesserung des Verkehrsflusses auf der B320*
- Neuorganisation der Grundstückszufahrten und Grundstücksabfahrten südlich der B320*
- Verdichtung des Einkaufszentrumsbereiches*

*- Zu den Festlegungen:*

*- Nutzung, Nutzungsintensität:*

*Die zulässige Nutzung und Bauungsdichte wird gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan bzw. eingeleiteter Flächenwidmungsplanänderung festgelegt.*

*Der Bauungsgrad von max. 0,70 soll eine entsprechende dichte Bauung ermöglichen.*

*- Erschließung, Parkierung:*

*Zur Erschließung des Bereiches südlich der B320 wird in der Bebauungsplanänderung an der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 817/9 und 641/1 in der Breite von 11 m und einer Tiefe von rund 27 m eine öffentliche Verkehrsfläche festgelegt, von der aus die Erschließung der beiden Liegenschaften erfolgt. Der im Osten und Westen daran anschließende, ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgelegte, 3 m breite Streifen dient zur Aufnahme einer Verzögerungs- bzw. Beschleunigungspur und des Geh- und Radweges.*

*Bis zur Errichtung der neuen Zufahrt, wird eine - im Bereich der bestehenden - temporäre Zufahrt von der B320 nach Maßgabe der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde als zulässig festgelegt. Die Zufahrt über die Richard-Steinhuber-Straße ist jedenfalls gesichert.*

*Die nach Süden durchgebundene private Verkehrsfläche im Einkaufszentrumsbereich soll einerseits die Möglichkeit einer zusätzlichen Zu- und Abfahrt über die in Zukunft ampelgeregelte Kreuzung östlich des Möbelhauses und andererseits die Abfahrt zur - in der Bauungsstudie vorgesehenen - Dachparkierungsanlage aus bei-*

---

den Richtungen ermöglichen. Durch die zukünftige Verbreiterung der Richard-Steinhuber-Straße im Bereich des Industriegrundstückes kann auch diese Liegenschaft eine leistungsfähige Zu- und Abfahrt erhalten, die über die ampelgeregelte Kreuzung beim Möbelhaus Kika erreichbar ist.

Für den Einkaufszentrumsbereich wird ein Teil der zu errichtenden Parkplätze im Bereich der Geschäftszugänge auf Erdgeschoßniveau vorgesehen und der restliche Teil am Dach des Gebäudes. Die Zufahrt zur Dachgaragierungsanlage ist von der Richard-Steinhuber-Straße aus festgelegt.

- Baukörperdisposition:

*Einkaufszentrumsbereich:*

Um durch die Fortführung der Fassadenebene des Möbelhauses eine klare Straßenraumbegrenzung sicherzustellen, wird entlang der B320 eine Baufluchtlinie verordnet. Die hofartige Einbuchtung in der Baufläche gibt im Bereich der Geschäftszugänge Raum für einen Teil der Parkplätze.

Die Festlegung der gekuppelten Bauweise dient zur besseren Ausnutzung der Liegenschaft und reagiert auf die bestehende Grenzbebauung auf dem östlich angrenzenden Grundstück.

Die verordnete Mindest- und Maximalgebäudehöhe zielt darauf ab, einerseits niedrige Baukörper an der Einfahrtsstraße zu verhindern und andererseits Raum für die verpflichtend zu erreichende Geschoßfläche zu bieten.

*Industriebereich:*

Die Ausformung der Baufläche nimmt Bezug auf den von Nord nach Süd verlaufenden Verkehrskorridor. Die Situierung der östlichen Baugrenzlinie ermöglicht zu einem späteren Zeitpunkt die Errichtung einer gemeinsam bzw. auch öffentlich nutzbaren Straße unter gleicher Lastenaufteilung.

Entlang der B 320 wird ebenfalls eine Baufluchtlinie festgelegt, um in Zukunft ein geordnetes Straßenbild zu erreichen.

Auf Grund des Fehlens von Zwängen wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

- Freiraumgestaltung:

Entlang der B 320 werden zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes Baumpflanzungen vorgesehen. Weiters wird festgelegt, dass die nicht befestigten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind.

---

- Gebäudegestaltung, Werbeanlagen:

*Da der beabsichtigte Gebäudekomplex von allen Seiten aus dem öffentlichen Raum eingesehen werden kann, ist es notwendig in der Fassadengestaltung darauf zu reagieren. In der Verordnung kommt das zum Ausdruck.*

*Um einen Wildwuchs an Werbeeinrichtungen zu verhindern, wird im Bereich des Einkaufszentrums ein Standort für einen großmaßstäblichen Werbeträger festgelegt. Der Standort ist im Bauverfahren noch zu präzisieren, um Sichtbehinderungen oder anderweitige nachteilige Auswirkungen zu verhindern. Ansonsten sind Werbeeinrichtungen als Bestandteil der Architektur zu konzipieren.*

*Es wird drauf hingewiesen, dass entsprechend den „Leitfaden für Raumplanungsverfahren – Photovoltaik Freiflächenanlagen“ künftig Gewerbe- und Industriebauten als Eignungsorte gegenüber Industriebauten als Eignungsorte gegenüber Freiflächenanlagen vorgezogen werden. Auf die entsprechenden technisch-konstruktiven Vorkehrungen wird hingewiesen.*

- Bodenqualität:

*Nachdem sich der Geltungsbereich laut Gutachten Prof. Riedmüller im Bereich von unsicherer Bodenqualität befindet, wird in der Verordnung ein entsprechendes boden-mechanisches Gutachten verlangt, das bereits im Rahmen der Objektplanung einzuholen ist, um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen in Betracht ziehen zu können.*

- Meliorationsgebiet:

*Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich der Wassergenossenschaft Liezen-Reithal. Im Rahmen der Planung ist das Einvernehmen mit dem Obmann der Wassergenossenschaft herzustellen, um die Funktionstüchtigkeit der Gesamtanlage zu sichern. Der Verlauf der Wasserabführungsanlagen sind dem angefügten Plan (siehe Anlage 1) zu entnehmen.*

- Anmerkungen zur Darstellung:

*Der Bebauungsplan „Zentrum“ wurde im Jahre 1991 rechtskräftig und liegt daher nicht in digitaler Form vor. Als Planungsunterlage stand die nicht abgegliche, analoge Katastermappe zur Verfügung, die gegenüber dem jetzt vorliegenden Katasterstand Abweichungen aufweist. Daher wird die IST-Darstellung in der Originalform dargestellt, die SOLL-Darstellung aufgrund des aktuellen Katasterstands. Im an den Änderungsbereich angrenzenden Bereich sind die Straßenflucht- und Bebauungslinien „nachrichtlich“ dargestellt - in Interpretation der Festlegungen im originalen Bebauungsplan.*

*Die eingelangten Einwendungen bzw. Stellungnahmen werden wie folgt behandelt:*

*Die Einwendung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Baubezirksleitung Liezen, Anlagentechnik und Baukultur vom 20. Jänner 2012 wird wie folgt behandelt:*

*Hinsichtlich der Baukultur wird festgestellt, dass in dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Projekt an der Nordgrenze ein schwebender Baukörper vorgesehen sein wird und somit ausreichend Wurzelraum für die Bäume vorhanden sein wird. Betreffend den Einwand der Pflanzengröße wird in § 9, Abs. 3 der Verordnung die Pflanzgröße auf 15 cm Stammdurchmesser geändert.*

*Da auf dem Dach des Gebäudes zum Großteil Parkplätze vorgesehen sind, ist eine extensive Dachbegrünung nicht möglich, selbst wenn die Parkplätze überdacht werden sollten.*

*Für eine verpflichtende Festlegung von Photovoltaikanlagen – oder Vorkehrungen dafür - fehlt jegliche rechtliche Grundlage, da kein Konzept der Stadt Liezen vorliegt, trotzdem wird dieser Punkt als Hinweis aufgenommen.*

*Die Einwendung des Militärischen Immobilienmanagementzentrum vom 25. Jänner 2012 wird wie folgt behandelt:*

*Die Baugrenzen beziehen sich auf eine zukünftige Bebauung. Der Gebäudeabstand bleibt unberührt (Bestandsschutz), nur Zubauten müssen den Vorgaben entsprechen. Ihre Lage sichert die Möglichkeit einer Verbreiterung der jetzt privaten Verkehrsfläche am östlich angrenzenden Grundstück, für den Fall einer intensiveren Nutzung am derzeitigen Militärgelände, wie in den Erläuterungen zur Bebauungsplanänderung angeführt.*

*Die Zufahrt vom Öffentlichen Gut ist durch die Festlegungen im Bebauungsplan gesichert. Die Dimensionierung beruht auf einem verkehrsplanerischen Projekt und berücksichtigt die entsprechenden Bemessungsfahrzeuge. Außerdem wird die dargestellte Neuordnung ebenfalls erst längerfristig – bei Funktionsänderung im gegenständlichen Bereich - wirksam werden. Um dies deutlich zu machen, wird in der Plandarstellung die derzeitige Zufahrt als „temporäre Zufahrt“ – wie im Bereich der östlich gelegenen Liegenschaft dargestellt.*

*Zur Information soll der Einwenderin – wie gewünscht – das Straßenprojekt zur Kenntnis gebracht werden.*

*Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Baubezirksleitung Liezen, Wasserwirtschaft 3. Februar 2012 wird wie folgt behandelt:*

*Wasserrechtliche Belange (Bundesrecht) sind nicht im Bebauungsplan zu regeln. Eventuelle Auflagen sind in der für das vorgesehene Bauvorhaben sicher notwendige wasserrechtliche Verfahren festzulegen.*

*Der Stellungnahme wird jedoch dahingehend Rechnung getragen, dass die Erläuterungen nach dem Kapitel „Bodenqualität“ um das Kapitel „Meliorationsgebiet“ ergänzt und der übermittelte Plan beigelegt wird.*

- *Meliorationsgebiet:*

*Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich der Wassergenossenschaft Liezen-Reithal. Im Rahmen der Planung ist das Einvernehmen mit dem Obmann der Wassergenossenschaft herzustellen, um die Funktionstüchtigkeit der Gesamtanlage zu sichern. Der Verlauf der Wasserabführungsanlagen sind dem angefügten Plan (siehe Anlage 1) zu entnehmen.*

*Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19 B, Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt vom 28. Februar 2012 wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen.*

*Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 B, Bau- und Raumordnung vom 7. März 2012 wird wie folgt behandelt:*

*Zur Anpassung Baugebiete an Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010:*

*Die Rechtslage legt generell die Anpassung von Bebauungsplänen an den jeweils rechtskräftigen Flächenwidmungsplan fest. Wird - gemäß Information der FA 13 B - die gleichzeitig aufgelegte Flächenwidmungsplanänderung 4.24 nicht abgeschlossen (siehe Einwendungsbehandlung dazu), bezieht sich die gegenständliche Bebauungsplanänderung auf den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan (alte Rechtslage) und es entsteht kein Widerspruch. Somit sind nur die Änderungen der Festlegungen innerhalb des Änderungsbereiches Gegenstand des Verfahrens.*

*Allerdings wäre es nach Auskunft der FA 13 B sinnvoll, die Ausführung der Garagierungsanlage in der beabsichtigten - und nach den Festlegungen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 verpflichtenden - Form durch folgende Neufomulierung in der Festlegung unter § 8 Abs. 4 sicher zu stellen:*

*(4) Stellplätze sind gemäß Steiermärkischem Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen am Bauplatz zu schaffen. Die Mindestzahl der nach § 71 Abs. 3 Stmk. Baugesetz erforderlichen Abstellplätze ist in Garagen oder auf der obersten Geschoßdecke derart bereitzustellen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden.*

*Die Anpassung des östlich an den Änderungsbereich angrenzenden Teil des Bebauungsplanes betreffend ist festzustellen, dass mit dem Möbelhaus KIKA eine stabile Nutzung besteht und daher nur ein formaler Handlungsbedarf besteht.*

*Da die Gemeinde durch eine vorliegende Klage in höchsten Zeitdruck geraten ist, wird die Anpassung des gesamten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Handelszone Ost/Abschnitt 1 nach Abschluss der eingeleiteten Revision und auf Basis des Flächenwidmungsplanes 5.00 erfolgen.*

*Zu den Einwendungen der Baubezirksleitung Liezen, welche auch in den Einwendungen der Fachabteilung 13B angeführt werden, ist festzustellen:*

*Wasserrechtliche Belange (Bundesrecht) sind nicht im Bebauungsplan zu regeln. Eventuelle Auflagen sind in der für das vorgesehene Bauvorhaben sicher notwendige wasserrechtliche Verfahren festzulegen.*

*Der Stellungnahme wird jedoch dahingehend Rechnung getragen, dass die Erläuterungen nach dem Kapitel „Bodenqualität“ um das Kapitel „Meliorationsgebiet“ ergänzt und der übermittelte Plan beigelegt wird.*

*- Meliorationsgebiet:*

*Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Bereich der Wassergenossenschaft Liezen-Reithal. Im Rahmen der Planung ist das Einvernehmen mit dem Obmann der Wassergenossenschaft herzustellen, um die Funktionstüchtigkeit der Gesamtanlage zu sichern. Der Verlauf der Wasserabführungsanlagen sind dem angefügten Plan (siehe Anlage 1) zu entnehmen.*

*Die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18 A, Gesamtverkehr und Projektierung vom 9. März 2012 wird ausdrücklich zur Kenntnis genommen, wobei festgestellt wird, dass die Bebauungsplanänderung der angeführten straßenrechtlichen Bewilligung nicht widerspricht und daher kein Einwand besteht.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 9.

### **Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Windkraftwerkes**

GR Waldeck erinnert an die letzte Sitzung des Gemeinderates, in der über die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Grenze der Nachbargemeinde Ardning informiert wurde.

Die Firma Haider plant gemeinsam mit dem Stift Admont und dem Verbund im Bereich der Gemeindegrenze Liezen/Ardning Windkraftanlagen zu errichten.

Am Mittwoch, 7. Dezember 2011 fand eine Besichtigung mit den Fraktionsvorsitzenden statt. Bis zu sechs Windräder sind geplant, wobei ein Mast im Ausmaß von 80 Metern bereits errichtet wurde. Es werden nun ein Jahr lang Windmessungen im Planungsgebiet durchgeführt, um das Windangebot zu eruieren.

Gemeinderat Singer erklärt, er ist für die Windkraftanlage, schlägt jedoch vor, im Rahmen der Verhandlungen zu versuchen, die Infrastruktur dieses Windkraftwerkes für zukünftige Windkraftwerke der Stadtgemeinde nutzen zu können.

GR<sup>in</sup> Horvath schlägt vor, ein Bürgerbeteiligungsmodell für die Errichtung eines Windkraftwerkes durchzuführen.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, derzeit gibt es lediglich einen Masten für die Messung der Windstärke, die mindestens 1 Jahr dauern wird. Nachdem das Projekt von 3 großen privaten Investoren initiiert wurde, ist es fast unvorstellbar, dass sich die Stadtgemeinde daran beteiligen kann.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen steht der Umwidmung des Planungsgebietes für die Nutzung von Windkraftanlagen an der Gemeindegrenze Liezen/Ardning positiv gegenüber.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 10.

### **Ankauf des Geschäftslokales im Objekt Hauptplatz 6 von Frau Christiane Schiffthaler**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Öffnung des Durchganges vom Hauptplatz zum Rathausplatz ist ein langjähriger Wunsch der Wirtschaft. Er hat oft mit den Mietern bzw. den Besitzern über diese Verbreiterung verhandelt. Nun verlegt das Wäschegeschäft seinen Standort und er konnte mit der Eigentümerin, Frau Christiane Schiffthaler, den Ankauf fixieren.

Voraussetzung für den Ankauf war für ihn, dass sämtliche Wohnungseigentümer den Umbaumaßnahmen schriftlich zustimmen. Derzeit fehlen jedoch 2 Unterschriften. Er plädiert jedoch dafür, trotzdem die Chance zu nutzen und das Geschäftslokal anzukaufen. Er kann daher noch nicht sagen, wann ihm der Ausbau des Durchganges gelingen wird, da er mit 2 Parteien nochmals verhandeln möchte.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

#### § 1 Kaufobjekt

*Die Verkäuferin ist Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 668 des Grundbuches der Katastralgemeinde 67406 Liezen, mit der Baufläche .732, Wohn- und Geschäftsgebäude, und zwar zu 381/4000 Anteilen hinsichtlich des Wohnungseigentums an Geschäftslokal Nr. 1 (BLNr. 12). Zum Geschäftslokal gehört ein Kellerabteil.*

#### § 2 Willenseinigung

*Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von ersterer die in § 1 bezeichneten 381/4000 Miteigentumsanteile an der Liegenschaft EZ 688 KG 67046 Liezen hinsichtlich Baufläche .732 samt damit verbunde-*

*nem Wohnungseigentum an Geschäftslokal 1, Hauptplatz 6, und allem rechtlichen Zubehör.*

### *§ 3 Kaufpreis*

*Der Kaufpreis wird mit einem Gesamtpreis von € 155.000,-- inkl. einer allfälligen Mehrwertsteuer vereinbart und ist binnen einem Monat nach beiderseitiger Fertigung zur Zahlung fällig.*

### *§ 4 Übergangszeitpunkt*

*Als Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes wird der 31.03.2012 vereinbart. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für den Übergang von Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten. Sämtliche bis zum Stichtag anfallenden, den Kaufgegenstand betreffenden Kosten, wie Abgaben, Gebühren, Betriebskosten usw. trägt zur Gänze die Verkäuferin, wohingegen sämtliche ab dem Stichtag anfallenden Kosten der genannten Art von der Käuferin ausschliesslich zu tragen sind.*

*Der Kaufgegenstand ist derzeit vermietet. Die Verkäuferin verpflichtet sich, das Mietverhältnis ordnungsgemäss zu beenden und das Geschäftslokal besenrein und von allen nicht mitverkauften Fahrnissen geräumt und in keinem schlechteren als dem zuletzt besichtigten Zustand an die Käuferin zu übergeben.*

### *§ 5 Haftung und Gewährleistung*

*Die Verkäuferin haftet der Käuferin nicht für ein bestimmtes Ausmass oder eine sonstige besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches die Käuferin aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass*

- das Kaufobjekt mit Ausnahme der sich aus dem bestehenden Wohnungseigentum ergebenden Eigentumsbeschränkungen lastenfrei und in keinem schlechteren als dem zuletzt gemeinsam festgestellten Zustand in das Eigentum der Käuferin übergeht,*
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstige außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen und*
- die Betriebskosten des Kaufgegenstandes bezahlt sind und dieses somit frei von Zahlungsrückständen in das Eigentum der Käuferin übergeht.*

*In der Liegenschaft EZ 668 GB 67406 Liezen sind folgende Dienstbarkeiten ersichtlich, die von der Käuferin übernommen werden:*

*1 a 1057/1962 Sicherheitszone  
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 58.581-Ra/61)  
hins Gst 60/4 .731 .732*

*29 a 1369/1995  
DIENSTBARKEIT Duldung der Verlegung und des Betriebes von*

---

*Erdgasleitungen und der Errichtung technischer Anlagen  
auf Gst 60/4 gem Pkte 1.u 2. Dienstbarkeitsvertrag 1995-06-22 für  
Steirische Ferngas-Aktiengesellschaft*

*Die Vertragsparteien legen keinen Energieausweis gemäß Energieausweis-Vorlagegesetz vor, sodass eine dem Alter und der Art des Vertragsobjektes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt.*

**§ 6**  
*Nebenvereinbarungen*

*Hinsichtlich der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2011 vereinbaren die Vertragsparteien, dass eine Aliquotierung nicht erfolgt und der Verkäuferin sowohl ein allfälliges Guthaben zusteht, wie sie auch eine allfällige Nachzahlung allein zu leisten hat.*

*Ein allfälliges Reparaturguthaben bei der Wohnung gilt als mitübertragen.*

**§ 7**  
*Anfechtungsverzicht*

*Sämtliche Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums oder aus einem anderen verzichtbaren Rechtsgrund anzufechten, diesbezüglich Einwendungen zu erheben oder Klagen anzustellen.*

**§ 8**  
*Kosten, Gebühren und Abgaben*

*Sämtliche mit der Errichtung dieses Kaufvertrages sowie der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren, werden von der Käuferin getragen.*

**§ 9**  
*Aufsandungserklärung*

*Die Vertragsparteien bewilligen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Liezen in EZ 668 die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Liezen zu 381/4000 Anteilen verbunden mit dem Wohnungseigentum am Geschäftslokal Nr. 1, Hauptplatz 6.*

**§ 10**  
*Urkundenausfertigung*

*Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und nach grundbücherlicher Durchführung von der Käuferin verwahrt. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie, auf Verlangen eine beglaubigte.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**11.****Ankauf der Grst. Nr. 515/1 und 515/2 KG Liezen von der ÖBB-Infrastruktur AG**

Finanzreferent Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat die ÖBB ersucht, die Grundstücke Nummer 515/1 und 515/2 für die Verlegung des Viehtriebweges vom Kreuzhäuslerweg über die B 320 Ennstal Straße bis zum Radweg anzukaufen.

Ausschlaggebend dafür ist, dass der bestehende Viehtriebweg vom Kreuzhäuslerweg einige Meter entlang der Ennstal Straße bis zum Grundstück Nummer 1418/5 führt und auf Grund des großen Verkehrsaufkommens hier eine sehr starke Behinderung des Verkehrs, aber auch eine Gefährdung von Tieren und Menschen gegeben ist.

Die ÖBB hat angeboten, diese Grundstücke zu einem Quadratmeterpreis von € 4,00 anzukaufen. Die Grundstücke haben ein Ausmaß von 2.269 m<sup>2</sup> und 808 m<sup>2</sup>. Der Gesamtkaufpreis beträgt somit € 12.308,00. Sämtliche Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen. Die Finanzierung des Ankaufs soll aus der bestehenden Liegenschaftsbewirtschaftungsrücklage erfolgen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen kauft von der ÖBB Infrastruktur AG die Grundstücke Nummer 515/1 im Ausmaß von 2.269 m<sup>2</sup> und 515/2 im Ausmaß von 808 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von € 4,00 pro m<sup>2</sup> zuzüglich Nebenkosten an. Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt aus der bestehenden Liegenschaftsbewirtschaftungsrücklage.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**12.****Ankauf des Grst. Nr. 466/2 KG 67406 Liezen von Herrn Josef Aigner**

Finanzreferent Krug berichtet, am 10. Jänner 2012 hat Herr Ing. Helmut Tschernitz von der Baubezirksleitung Liezen in der Bauverwaltung angerufen und mitgeteilt, dass im Zuge der Errichtung der Ennsbrücke (Überführerbrücke) ein Grundabtausch mit Herrn Aigner durchgeführt wurde.

Herr Aigner besitzt das Grundstück Nummer 466/2. Dieses grenzt unmittelbar an das Grundstück der Stadtgemeinde Liezen mit der Nummer 1416/46 an. Das Grundstück hat eine Größe von 886 m<sup>2</sup>.

Herr Aigner Josef, Döllach 77, wäre bereit, dieses Grundstück zu einem Pauschalpreis von € 5.500,00 an die Stadtgemeinde Liezen zu verkaufen. Da das Grundstück einerseits an die öffentliche Verkehrsfläche (Stadtgemeinde Liezen) und andererseits

---

an das Grundstück Nummer 1416/46 - Stadtgemeinde Liezen (Hundeabrichteplatz) - angrenzt, wäre es zweckmäßig, diese Teilfläche käuflich zu erwerben.

Hinsichtlich des Kaufpreises von € 6,20 pro m<sup>2</sup> wird festgehalten, dass nach Aussage von Herrn Ing. Tschernitz im Zuge des Ablöseverfahrens dieser Preis vom Land Steiermark bezahlt wurde und dieser ist daher angemessen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Herrn Josef Aigner das Grundstück Nummer 466/2 KG 67406 Liezen zum einem Pauschalpreis von € 5.500,00 an. Die Grundstücksgröße beträgt 886 m<sup>2</sup>. Sämtliche mit dem Ankauf verbundene Kosten sind vom Käufer zu tragen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

### 13.

#### **Bewilligung der lastenfreien Abschreibung des Grst. Nr. 1221/2 KG Liezen von Frau Gertrude Givert**

Finanzreferent Krug berichtet, Frau Gertrude Givert beabsichtigt, ihr Grundstück Nummer 1221 KG 67406 Liezen in die Grundstücke Nummer 1221/1 und 1221/2 zu teilen. Im Grundbuch ist dieses Grundstück mit der Dienstbarkeit des Gehens entlang des Röthbaches belastet.

Frau Givert hat nun die Stadtgemeinde Liezen ersucht, das neugebildete Grundstück Nummer 1221/2 lastenfrei abschreiben zu können. Nachdem die Dienstbarkeit entlang des Röthbaches gilt und das gegenständliche Grundstück von diesem Servitut nicht betroffen ist, kann einer lastenfreien Abschreibung zugestimmt werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre Zustimmung, dass das mit Planurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI. Robert Pilsinger, Döllacher Straße 25, 8940 Liezen, vom 27.10.2011, GZ 4048-11, neu vermessene Grundstück Nummer 1221/2, in Ansehung der Dienstbarkeit des Gehens gemäß Dienstbarkeitsvertrag 1954-11-18 lastenfrei von der Liegenschaft EZ 45 Grundbuch 67406 Liezen abgeschrieben werden kann.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**14.****Abschluss eines Mietvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal zur Anmietung des neuen Bauhofgebäudes**

Finanzreferent Krug erklärt, im Rahmen des Sparpaketes sind auch die Mietkaufvarianten von Gebietskörperschaften über ausgelagerte Institutionen ab 1. April 2012 von einer Gesetzesänderung betroffen. Vorwiegend betrifft dies den Bereich Hochbauten und der damit verbundenen Lukrierung von Steuervorteilen.

In diese Änderung fällt nun auch die Neuerrichtung des Städtischen Bauhofes im Bereich Gründerzentrum. Um jedoch noch in den Genuss der derzeit bestehenden Gesetzeslage zu kommen, ist ein rasches Handeln erforderlich. So soll noch im März die Bauverhandlung für die Neuerrichtung stattfinden und ein Mietvertrag mit dem Bauträger, der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, abgeschlossen werden. Dem Vertrag wird vorerst eine Nettobausumme von € 5,0 Mio. und eine Laufzeit von 25 Jahren zu Grunde gelegt. Mit der Schüttung des Grundstückes, welche mehrere Monate wirken muss, wurde bereits begonnen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal im Rahmen der Errichtung eines Wirtschaftshofes und Stadtgärtnerei folgenden Vertrag ab:*

*Generalmietvertrag**abgeschlossen zwischen der**Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal  
reg. Gen. m. b. H. Liezen, (FN 75547 z)  
Siedlungsstraße 2, 8940 Liezen**als Vermieterin (Vermieterin ist Baurechtnehmerin)  
im Folgenden kurz GBV genannt einerseits sowie dem**Stadtgemeinde Liezen  
8940 Liezen, Rathausplatz 1**als Mieter (Mieter ist Bauherr)  
im Folgenden kurz Mieter genannt andererseits wie folgt:*

---

§ 1  
Mietgegenstand

- (1) *Gegenstand dieses Mietvertrages ist das im Baurechtseigentum der Vermieterin stehende Grundstück Nr. 260/2, Grundbuch 67406 Liezen, Baurechtseinlage EZ 1508, im Ausmaß von 15.091 m<sup>2</sup>.*
- (2) *Die GBV beabsichtigt auf diesem Grundstück Gebäude und Baulichkeiten (Bürotrakt, Werkstätte, Garage, Lagerräumlichkeiten etc.) für die Unterbringung eines Wirtschaftshofes und einer Stadtgärtnerei samt Infrastruktur zu errichten.*
- (3) *Vermietet wird gesamte Baurechtsliegenschaft und die dazugehörigen Außenanlagen die zur Unterbringung bzw. zum Betrieb eines Wirtschaftshofes und einer Stadtgärtnerei notwendig sind.*

§ 2  
Verwaltung und Erhaltung

- (1) *Mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wird der gesamte Mietgegenstand dem Mieter in die Verwaltung übergeben. Der Mieter wird von sich aus für die weitere bauliche Instandhaltung und die sonstigen Hausverwaltungstätigkeiten zuständig sein.*
- (2) *Die Bezahlung sämtlicher Bewirtschaftungskosten, der Versicherungsprämien, der laufenden Steuern und öffentlichen Abgaben, der Heizkosten, etc. wird durch den Mieter erfolgen.*
- (3) *Dem Mieter obliegt die Erhaltung des gesamten Mietgegenstandes samt Zubehör wie insbesondere Licht-, Wasser-, Sanitärinstallationen, Brandmeldeanlage etc. und er hat die damit verbundenen Aufwendungen zu tragen. Die Kosten für Instandhaltungen und Instandsetzungen im Gebäudeinneren wie an Heizkörpern, Heißwasserspeichern, Elektrostrahlern, Klosettpülungen, Wasserleitungshähnen, Fußbodenbelägen und an sämtlichen mitvermieteten sonstigen Einrichtungsgegenständen udgl., deren allenfalls erforderliche Neuanschaffung, sowie die Kosten für die so genannten Schönheitsreparaturen, wie beispielsweise das Ausmalen und Tapezieren von Wänden und Decken, das Versiegeln von Parkettböden, das Streichen von Fenstern und Türen, den Ersatz zerbrochener Glasscheiben hat der Mieter zu tragen bzw. zu übernehmen.*
- (4) *Aus bauphysikalischen Gründen (Vermeidung von Kondenswasserbildung) soll der Mietgegenstand innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Bezug nicht tapeziert werden.*
- (5) *Der Mieter verpflichtet sich, selbst für die ordnungsgemäße Pflege, Reinigung und Wartung jener der allgemeinen Benützung dienenden Einrichtungen und Teile des Hauses bzw. der Anlage zu sorgen. Er übernimmt daher auch die Verkehrssicherheit im Sinne des § 93 der Straßenverkehrsordnung (insbesondere für Gehwege, Gehsteige und ähnlichem) in den eigenen Verantwortungsbereich.*

---

§ 3  
Finanzierung

- (1) *Die Finanzierung des Bauvorhabens durch ein von der GBV aufzunehmendes Kapitalmarktdarlehen mit einer Laufzeit von fünfundzwanzig Jahren und durch Eigenmittel des Mieters. Eigenmittel, welche der Mieter zur Finanzierung des Mietgegenstandes aufbringen muss, werden als Finanzierungsbeitrag bezeichnet.*
- (2) *Der Mieter verpflichtet sich demnach zur Finanzierung des vertragsgegenständlichen Mietgegenstandes, neben dem künftig zu entrichtenden monatlichen Mietzins, einen Finanzierungsbeitrag für Baukosten in der Höhe von insgesamt € 1.000.000,00 zu leisten. Dieser Finanzierungsbeitrag ist spätestens bis zur Fertigstellung und Übergabe des Mietgegenstandes an die GBV zur Einzahlung zu bringen.*
- (3) *Der Finanzierungsbeitrag wird bei der Berechnung des monatlichen Mietzinses Beitrags mindernd berücksichtigt.*
- (4) *Für den Fall der Auflösung des Mietvertrages ist auf die Rückzahlung des Finanzierungsbeitrages § 17 WGG anzuwenden. Das bedeutet, dass der vom Mieter geleistete Finanzierungsbeitrag an diesen rückzuerstatten ist. Der Betrag verringert sich jedoch jährlich um 2 v. H. (Abschreibung), gerechnet ab Übergabe (Beginn der monatlichen Vorschreibung). Die GBV ist berechtigt, offene Benützungsentgelte, allfällige Kosten für Delogierungen samt dafür anfallenden Nebenkosten sowie Kosten für die Behebung von Mängeln bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes vom gemäß § 17 WGG berechneten Rückzahlungsbetrag (Eigenmitteliguthaben) in Abzug zu bringen.*

§ 4  
Baubeginn – Fertigstellung – Übergabe

- (1) *Mit dem Bau – Vorlastschüttung - wird, je nach Witterungsverhältnissen, im Frühjahr 2012 begonnen. Als Fertigstellungstermin ist spätestens Sommer 2015 vorgesehen, sofern nicht unvorhergesehene Hindernisse, wie etwa solche technischer Natur, Insolvenzen von bauausführenden Firmen etc., die Fertigstellung bzw. Übergabe verzögern sollten. Der genaue Übergabetag ist dem Mieter spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die GBV verpflichtet sich gegenüber dem Mieter, bei sonstigem vollen Schadenersatz, zur rechtzeitigen Anzeige einer verspäteten Übergabe.*
- (2) *Über die Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll sind etwaige Mängel der von der GBV zu erbringenden Leistungen festzuhalten.*
- (3) *Die Behebung dieser Mängel hat die GBV innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb dreier Kalendermonate ab dem Übergabetag, ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend auszuführen. Geringfügige Mängel, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauwerks nicht entgegenstehen, berechtigen den Bauherrn nicht, die Übernahme zu verweigern.*

## § 5

### Dauer des Mietverhältnisses

- (4) Das Mietverhältnis beginnt mit beidseitiger Unterfertigung des Mietvertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann von der GBV nur unter den Voraussetzungen des § 1118 ABGB vorzeitig aufgelöst werden. Im Übrigen wird eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten und als Kündigungstermin das jeweilige Jahresende vereinbart.
- (5) Unbeschadet der Auflösungsmöglichkeit nach § 1118 ABGB verzichtet der Mieter auf eine vor Ablauf von fünfundzwanzig Jahren ab Übergabe des Mietgegenstandes wirksam werdende Kündigung.
- (6) Dieser Mietvertrag geht sowohl auf GBV- als auch auf Mieterseite auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über.

## § 6

### Mietzins

- (1) Der monatliche Mietzins ist erstmals ab dem der Übergabe des Mietgegenstandes nächstfolgenden Monatsersten zu entrichten.
- (2) Der monatliche Mietzins wird gemäß § 14 Abs. 1 WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) berechnet und besteht aus:

a) Hauptmietzins (§ 14 Abs. 1 Zi. 1 - 4 WGG)

Dieser Aufwand beinhaltet die Darlehenskosten. Hier gelangen die an die Darlehensgeber zu zahlenden Annuitäten (Tilgung und Zinsen) zur Verrechnung. Etwaige Zinssatzsenkungen oder -erhöhungen verändern auch die monatlichen Annuitäten entsprechend.

b) Baurechtszins (§ 14 Abs. 1, Zi. 4 WGG)

Dieser Aufwand beinhaltet den an den Baurechtgeber zu bezahlenden Baurechtszins, welcher wertgesichert ist.

c) Verwaltungskosten (§ 14 Abs. 1, Zi. 6 WGG)

Die Verwaltungskosten werden in Anlehnung der Bestimmungen des WGG bzw. der Entgelttrichtlinienverordnung für gemeinnützige Bauvereinigungen festgesetzt. Der GBV gebührt für ihre eingeschränkte Verwaltungstätigkeit ein Entgelt, das jenem für die Verwaltung von fünf Wohneinheiten entspricht.

d) Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 1, Zi. 9 WGG)

Nach dem Gesetz ist für die Gesamtmiete eine Umsatzsteuer von 20 % zu entrichten.

Der monatliche Mietzins beträgt zum Zeitpunkt des Abschlusses gegenständlichen Mietvertrages:

a) Hauptmietzins	€ 18.320,16
b) Baurechtszins	€ 0,83
c) Verwaltungskosten	€ 86,50
d) Umsatzsteuer	€ 4.014,83
<u>Gesamt</u>	<u>€ 22.422,32</u>

---

*und ist jeweils am 5. eines jeden Monats bar und abzugsfrei auf ein von der GBV namhaft zu machendes Konto zu überweisen.*

- (3) Die genaue Höhe der zu entrichtenden Entgelte bestimmt sich nach den tatsächlichen Finanzierungskosten und Ermittlung der Annuitäten nach erfolgter Endabrechnung. Diese Entgelte verändern sich auch nach oben und unten in dem Maß, in dem sich die Kapitalmarktzinsen verändern.*
- (4) Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich die Mieterin, Verzugszinsen zu entrichten.*

### *§ 7*

#### *Benützung des Mietgegenstandes*

- (1) Der Mieter hat für eine ordnungsgemäße Benützung und pflegliche Behandlung des Mietgegenstandes Sorge zu tragen und diese Verpflichtung auf die von ihm ausgewiesenen Nutzungsberechtigten Personen zu überbinden. Es wird erwartet, dass der Mieter sich um den Mietgegenstand so sorgt, als ob es sein Eigentum wäre. Er hat daher den Mietgegenstand gehörig zu lüften, zu reinigen, zu beheizen und überhaupt pfleglich zu behandeln bzw. behandeln zu lassen.*
- (2) Von der Mieterin beabsichtigte bauliche Veränderungen (Verbesserungen) des Mietgegenstandes sind der GBV schriftlich anzuzeigen und unter den im § 9 MRG genannten Voraussetzungen zulässig.*
- (3) Der Mieter hat die Pflicht, das Betreten des Mietgegenstandes durch die GBV oder von ihr beauftragten Personen aus wichtigen Gründen, insbesondere während der Kündigungsfrist zur Besichtigung durch Interessenten zuzulassen.*

### *§ 8*

#### *Weitergaberecht, Recht auf Untervermietung, Rechtsnachfolge*

- (1) Es ist der Mietpartei für die Dauer des Mietverhältnisses unwiderruflich gestattet, den Mietgegenstand insgesamt oder teilweise unter zu vermieten oder zu verpachten. Falls sie von diesem Recht Gebrauch macht, besteht dessen ungeachtet ihre Verpflichtung zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber der GBV, einschließlich zur Zahlung des Mietzinses und der Nebenkosten unvermindert weiter. Die GBV verzichtet auf den Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Ziff. 4 MRG.*
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger oder wirtschaftlichen Nachfolger der Mietpartei über und sind auf diese Nachfolger entsprechend zu übertragen. Eine Erhöhung des Mietzinses gemäß § 12a MRG erfolgt nicht.*
- (3) Die Mietpartei ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GBV, ihre Mietrechte an dem Mietgegenstand an Dritte abzutreten.*

§ 9  
*Schriftform*

*Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.*

§ 10  
*Anwendungen rechtlicher Bestimmungen*

*Für Rechtsverhältnisse aus diesem Vertrag haben die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des MRG (Mietrechtsgesetzes), des WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes), sowie des Datenschutzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung zu finden.*

§ 11  
*Kosten, Steuern, Gebühren*

*Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art trägt die Mieterin.*

§ 12  
*Unwirksame Vereinbarungen*

*Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkungen. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine gesetzes- bzw. verordnungskonforme Regelung, die der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

**15.**

**Änderung der Marktordnung**

Finanzreferent Krug berichtet, auf Grund der Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen wird der jährliche Jahrmarkt am 15.03. unter anderem auch auf dem Marktplatz abgehalten. 2012 fiel dieser 15.03. auf einen Donnerstag, sodass der Bauernmarkt am Marktplatz nicht stattfinden konnte.

Die Händler des Bauernmarktes haben sich jedoch darüber beschwert, sodass vereinbart worden ist, zukünftig, wenn beide Märkte zusammenfallen, der Bauernmarkt am Marktplatz weiter durchgeführt werden kann.

Die Marktordnung ist daher zu ändern.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

#### *Verordnung*

*Die Marktordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 22. Februar 2000 wird wie folgt geändert:*

*1. § 2 hat zu lauten:*

#### *„§ 2 Bezeichnung der Märkte und Marktgebiet*

*In Liezen werden folgende Märkte abgehalten:*

- 1. Produzenten- und Händlermarkt „Bauernmarkt“ am östlichen Parkplatz des Hauptplatzes (Marktplatz);*
- 2. Jahmarkt am Hauptplatz, Marktplatz, Kulturhausplatz und am Bahnhofweg vom Kulturhausplatz bis zum Fronleichnamsweg;  
Fallen die Markttage des Jahmarktes und des Bauernmarktes zusammen, so umfasst das Marktgebiet des Jahmarktes nicht den Marktplatz.*
- 3. Allerheiligenmarkt auf der Schönaustraße vor dem Friedhof*
- 4. Christbaummarkt am Kulturhausplatz*
- 5. Flohmarkt auf dem Parkplatz vor dem Objekt Bahnhofstraße 8“*

*2. Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

### **Erhöhung der Friedhofsgebühren**

Finanzreferent Krug berichtet, laut Schreiben der Friedhofsverwaltung der Pfarre Liezen wurden die Friedhofsgebühren zuletzt per 1. Jänner 2007 reguliert. Im Schreiben wird weiters ausgeführt, dass die Gräbergebühren für jeweils 10 Jahre eingehoben werden und eine Gebührenanpassung daher alle drei bis fünf Jahre erforderlich sei. Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau hat nun mit Erlass des kirchli-

chen Verordnungsblattes 2010 die Mindest-Gräbergebühren für Pfarrfriedhöfe neu festgesetzt. Diese Gebührenerhöhung soll auch für den Friedhof in Liezen mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten. Die Erhöhung beträgt pro Tarif rund 7,00 %. Die Indexsteigerung im Zeitraum von Jänner 2007 bis Dezember 2011 betrug 12,20 Punkte oder 11,96 %. Die Tarifierhöhung ist daher analog der Vorgaben der Diözese durchzuführen. Informativ wird noch angeführt, dass die Vorschreibung und Vereinnahmung der Gebühren für den gesamten Friedhof (Pfarr- und Gemeindeteil) durch die Friedhofsverwaltung erfolgt. Die vereinnahmten Gebühren für den Gemeindeteil werden dann jährlich einmal abgerechnet.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Friedhofsgebühren für den Gemeindeteil am Friedhof in der Sonnau werden per 1. Jänner 2012 wie folgt festgesetzt:*

<u>Gebühren:</u>	<u>seit 01.01.2007</u>	<u>ab 01.01.2012</u>
<i>Reihengrab (nur für 10 Jahre)</i>	<i>196,00</i>	<i>210,00</i>
<i>Kindergrab</i>	<i>131,00</i>	<i>140,00</i>
<i>Eigengrab</i>	<i>278,00</i>	<i>297,00</i>
<i>Eigengrab am Rand</i>	<i>294,00</i>	<i>314,00</i>
<i>Urnengräber:</i>		
<i>Erdgrab</i>	<i>196,00</i>	<i>210,00</i>
<i>Wandnische neu (ab 9/2006)</i>	<i>400,00</i>	<i>428,00</i>
<i>Urnenschacht (anonym)</i>	<i>196,00</i>	<i>210,00</i>
<i>Beisetzungsgebühr:</i>		
<i>Sarg oder Urne - Erwachsene</i>	<i>34,00</i>	<i>35,00</i>
<i>Kinder</i>	<i>22,00</i>	<i>24,00</i>
<i>Benützungsg Gebühr für die</i>		
<i>Aufbahrungshalle:</i>		
<i>Erwachsene</i>	<i>98,00</i>	<i>105,00</i>
<i>Kinder</i>	<i>60,00</i>	<i>64,00</i>
<i>Schriftplatte und Etagere ab</i>		
<i>Erweiterung 2006</i>	<i>444,00</i>	<i>444,00</i>
<i>Benützungsg Gebühr Verabschiedungs-</i>		
<i>Halle für Nichtkatholiken</i>	<i>152,61</i>	<i>163,00</i>

*Die angeführten Grabgebühren gelten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Bei Doppelgräbern (auch am Rand), so es sich um einen Ersterwerb handelt, verdoppeln sich die Gebühren. Bei weiterer Verlängerung ist ein um 15 % verminderter Wert anzusetzen. Reihengräber werden nur als Einfachgräber, Randgräber nur als Doppelgräber vergeben. Die jährliche Friedhofsbenützungsg Gebühr (Betriebskosten) ist in die Grabgebühr bereits eingeschlossen. Bei Gebührennachzahlungen (Rückstände) ist die zu dieser Zeit gültige Gebühr zu bezahlen.*

---

*Die Schrift-/Abdeckplatte für die Urnenwandnische wird zur Verfügung gestellt, ist aber gesondert zu bezahlen. Da es sich im Bereich der Friedhofsgebühren um einen hoheitlichen Bereich der Stadtgemeinde Liezen handelt, erfolgt keine Mehrwertsteuerrechnung.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 17.

### **Förderung des Ankaufes von Elektrofahrrädern**

Finanzreferent Krug erklärt, auf Vorschlag der Umweltreferentin und des Energiebeauftragten der Stadtgemeinde soll der Ankauf von Elektrofahrrädern gefördert werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf von Elektrofahrrädern im Zeitraum vom 1. Jänner 2012 bis 31. Juli 2012 nach Maßgabe folgender Richtlinien:*

- 1. Die Förderung beträgt 10 % des Kaufpreises, maximal € 150,00.*
- 2. In den Fördergenuss kommen nur Personen, deren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Liezen ist.*
- 3. Pro Person kann nur eine Förderung gewährt werden.*
- 4. Der Ankauf des Rades hat bei einem Liezener Gewerbebetrieb zu erfolgen.*
- 5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Hauptkasse in der Finanzverwaltung nach Vorlage der Originalrechnung mit lesbarem Kaufdatum.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 18.

### **Bericht des Prüfungsausschusses**

GR Wilding berichtet, der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20. März 2012 den Rechnungsabschluss eingehend geprüft. Nachdem er im letzten Jahr im Gemeinderat sehr ausführlich über die Tätigkeit im Prüfungsausschuss berichtet hat, möchte er heute nur Eckpunkte bringen:

In der Sitzung des Prüfungsausschuss wurden 63 Fragen gestellt, die sehr umfangreich und detailliert beantwortet wurden. Insgesamt konnte die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Rechnungsabschlusses festgestellt werden. Alle Fragen wurden zur Zufriedenheit beantwortet.

Weiters wurde die Barkasse in der Finanzverwaltung geprüft und für in Ordnung befunden.

Ein weiteres Thema war die Schulung der Prüfungsausschussmitglieder. Leider sind derzeit keine geeigneten Seminare ausgeschrieben.

Am 20.12.2011 fand eine unvenmutete Prüfungsausschuss-Sitzung statt.

GR Wilding stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Dem Bürgermeister und Finanzreferenten wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 19.

### **Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011**

FR Krug erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die wesentlichen Kennzahlen des Rechnungsabschlusses.

In Summe zeigt sich der Rechnungsabschluss 2011 besser als jener des Vorjahres. In allen Bereichen konnten Ergebnisverbesserungen erzielt werden. Ein Teil dieser Verbesserungen basiert jedoch auf einer verminderten Investitionstätigkeit im außerordentlichen Budgetbereich. Teilweise konnten dadurch auch die bestehenden Darlehens- und Leasingverpflichtungen gesenkt werden. Die im Jahr 2011 angesparten Mittel werden künftig für eine wieder verstärkte Investitionstätigkeit gebraucht werden, wobei im Rahmen der Situation der Gesamtwirtschaft weiterhin jede Investition wohlweislich zu überlegen sein wird. Weiters ist das gute Ergebnis auch auf den umfangreichen Branchenmix der Liezener Wirtschaft zurückzuführen. So gab es im Bereich der Kommunalsteuer, diese ist basierend auf den Beschäftigtenstand, nicht wie bei vielen Gemeinden gegeben, einen Einbruch, sondern konnte die Einnahmensumme wiederum gesteigert werden.

Die Zahlen (alle gerundet) des Rechnungsabschlusses zeigen sich wie folgt:

Der anfängliche Kassenbestand von € 407.000,00 konnte auf einen schließlichen Bestand von € 924.000,00 gesteigert werden. Diese Summe entspricht auch dem Kassensoll mit € 924.000,00.

Die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beliefen sich auf € 18,965 Mio., die Ausgaben auf € 17,869 Mio. Damit ergibt sich im Jahr 2011 ein Sollüberschuss von € 1,096 Mio. und ein Istüberschuss von € 0,966 Mio. Die Differenz dieser Ergebnisse von € 0,130 Mio. stellen die Kasseneinnahmenreste im ordentlichen Haushalt dar.

Die Ergebnisse im ordentlichen Haushalt liegen damit wesentlich über den Erwartungen und auch über dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Im außerordentlichen Haushalt wurden sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben € 1,192 Mio. aktiviert. Gegenüber dem Vorjahr bedeuten diese Summen einen Rückgang von € 0,600 Mio. Hier merkt man den bereits angesprochenen Rückgang der Investitionstätigkeit.

Die Bruttopersonalausgaben betragen rund € 5,0 Mio. und waren damit gleich hoch wie im Vorjahr. Bei Einrechnung der gesetzlichen Bezugserhöhung und Vorrückungen ergibt sich aber tatsächlich ein Rückgang bei den Personalkosten.

Der Schuldenstand wurde vermindert. Bei einer Gesamtdarlehensaufnahme von rund € 0,466 Mio. fiel dieser von € 8,494 Mio. und € 8,087 Mio. Der Gesamtschuldendienst betrug € 1,041 Mio., worauf € 0,874 Mio. auf den Tilgungsanteil entfielen. Trotz dieser gesamtheitlichen Verbesserung im Bereich Schulden stagniert der Verschuldungsgrad bei 5,24 %. Maßgeblich für diese Stagnation ist die Verschiebung des Anteiles des bedeckten Schuldendienstes zu lasten des nicht bedeckten Schuldendienstes. Dies bedeutet, dass zB für die marktbestimmten Bereiche in den letzten Jahren kaum Neudarlehen aufgenommen werden mussten, gleichzeitig Altdarlehen auslaufen und dadurch der Anteil am Gesamtschuldendienst für diesen Bereich zurückgeht. Im Gegensatz dazu werden für den nicht bedeckten Bereich (zB Straßenbau) laufend für Investitionszwecke Neudarlehen aufgenommen.

Neben dem Schuldenstand konnte auch der Stand der aushaftenden Leasingverpflichtungen von € 0,752 Mio. auf € 0,585 Mio. gesenkt werden. Investitionen im mobilen Bereich wurden im Betrachtungszeitraum nicht über Leasing, sondern bar finanziert.

Ebenso gab es Verbesserungen bei fast allen Quotenberechnungen. So zeigt sich nun die Öffentliche Sparquote mit 17,50 %, die Eigenfinanzierungsquote mit 111,11 %, die Verschuldungsdauer III mit 3,12 Jahren, die Verschuldungsdauer IV mit 10.61 Jahren und die Freie Finanzspitzenquote mit 9,91 %. Bei Umrechnung der Quoten nach den Vorgaben des KDZ in Bonitätspunkte ergibt sich für das Jahr 2011 eine Bonitätszahl 72,46 Punkten. Damit erzielt die Stadtgemeinde ein Ergebnis im Bereich der Bonitätsklasse A „Sehr gut“ und wurde auch hier eine Steigerung von der Klasse B in die Klasse A erreicht.

Positiv zeigen sich auch die Ergebnisse im Gebührenbereich. So wurde in allen Gebührenbereichen (Wasser, Kanalisation, Kläranlage, Müllabfuhr) eine Kostenüberdeckung nach Abzug der notwendigen AOH-Zuführungen für Investitionen erzielt. Diese Überdeckung wurde den jeweiligen Rücklagen zugeführt.

Bürgermeister Mag. Hakel dankt dem Finanzreferenten für die Präsentation und bemerkt, der Rechnungsabschluss ist ein sehr schöner, jedoch gibt es keinen Grund zu jubeln. Kollegen anderer Gemeinden beneiden ihn zwar, aber der Rechnungsabschluss von Liezen ist deswegen so gut, weil einerseits sehr gut gespart wird, zB bei den Betriebsmitteln aber auch andererseits, weil die Liezener Betriebe bei der Kommunalsteuer zulegen. Hier ist der Liezener Wirtschaft ein Dank auszusprechen.

---

Ebenso haben die Bundesabgabenertragsanteile angezogen, es wurde jedoch leider nur der Stand von 2008 erreicht. Bei den Bundesertragsanteilen fehlt die Indexsteigerung.

Es wäre durchaus noch ein besserer Überschuss möglich gewesen, für Grundstücksankäufe wurden € 500.000,- zurückgelegt, sowie der Ankauf des Grundstückes für das Rote Kreuz, Bezirksstelle, in die Rücklagen eingearbeitet. Er dankt allen Referenten, dass sie sehr gut gespart haben.

GR Singer erklärt, er hat sich im Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss sehr genau angesehen und einige Fragen gestellt, die zu seiner Zufriedenheit beantwortet worden sind. Die von ihm in den letzten Jahren stets aufgezeigten Kritikpunkte entwickelten sich 2011 positiv. So sind die Personalaufwandsquote aber auch die Abgänge im Bauhof gesunken, sodass er Hoffnung hat, dass dies in der Zukunft so weitergeführt wird. Die Schuldendienstquote hat sich erhöht, wobei bei den bedeckten Schuldendiensten wie Müll und Abwasser weniger Darlehen aufgenommen worden sind, jedoch mehr bei den nichtbedeckten. Positiv ist, dass die Gesamtverschuldung gefallen ist. Hier möchte er der gesamten Belegschaft der Gemeinde einen Dank aussprechen, da sie wissen, dass gespart werden muss, damit wieder investiert werden kann. Dies sieht man auch im Voranschlag für 2012, der diesmal wieder höher ist.

Vizebürgermeister Dr. Mayer erklärt, die Gemeinde steht auf soliden Beinen. Als Oppositionsfraktion können sie jedoch nicht mitbestimmen, sondern nur Anregungen geben. Liezen liegt in einer Gunstlage, trotzdem wird dem Rechnungsabschluss von Seiten der ÖVP-Fraktion nicht zugestimmt.

Gemeinderat Wilding erklärt, es wurde zwar ein guter Überschuss erwirtschaftet, jedoch immer noch € 1,1 Mio Verlust in diversen Betrieben erwirtschaftet. Er hat sich den Rechnungsabschluss genau angesehen und alle Erläuterungen durchgelesen, die jedoch in gewissen Bereichen wie beispielsweise für das Kulturhaus sehr gering ausfallen, obwohl dort mehr als € 300.000,- Abgang zu verzeichnen ist. Wenn man sich die Verluste der letzten Jahre ansieht, so sind mehr als € 4,5 Mio. Abgang zu verzeichnen. Aus seiner Sicht werden hier viel zu wenige Erläuterungen abgegeben. Es stellt sich für ihn die Frage, ob dies der Gemeinde egal ist, oder ob sie nicht weiß, was sie dagegen unternehmen kann. Die Gärtnerei hat 2010 einen Verlust von € 234.000,- ausgewiesen. Bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2011 konnte dieser Bereich nicht mehr geprüft werden, da durch das neue EDV-Programm die Darstellung geändert worden ist. Er regt an, dies im nächsten Rechnungsabschluss zu erläutern, da für ihn die Transparenz sehr wichtig ist.

Aus seiner Sicht ist der Rechnungsabschluss gut, zumal zu bedenken ist, dass 2/3 der Gemeinden in der Steiermark einen Abgang verzeichnen. Er schlägt daher vor, den Rechnungsabschluss zu publizieren, beispielsweise im Internet. Zu Vergleichszwecken sollte auch rückwirkend ab 2010 diese Publizierung erfolgen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, die Erläuterungen sind aus seiner Sicht sehr gut. Bei Detailfragen kann durchaus die Finanzverwaltung Auskunft geben. Bei den Abgängen ist zu bedenken, dass dies zwar Betriebe sind, jedoch keine Gegenleistungen

erwirtschaften können. In der Gärtnerei wird durch das Personal eine bestimmte Leistung erbracht, jedoch keine Einnahmen erzielt und daher ein Abgang erwirtschaftet. Das gleiche gilt für den Kindergarten, auch hier sind die Ausgaben viel höher als die Einnahmen. Die Abgangsbetriebe erfüllen jedoch wichtige Aufgaben für die Gemeinde. Es besteht jedoch großes Interesse, dass der Abgang so gering als möglich gehalten wird. Alle Betroffenen bemühen sich sehr und es ist ihnen nicht egal.

Zur Publizierung des Rechnungsabschlusses meint er, dass auch ihm die Transparenz sehr wichtig ist, gibt aber zu bedenken, dass nicht alle Konten veröffentlicht werden können. Darüber hinaus wird der Rechnungsabschluss ohnedies in den Stadtnachrichten veröffentlicht.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Rechnungsabschluss 2011 wird gem. § 89 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 genehmigt.*

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GR<sup>in</sup> Andrea Heinrich, GR<sup>in</sup> Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GR<sup>in</sup> Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GR<sup>in</sup> Elfriede Pogluschek, GR<sup>in</sup> Iris Polanschütz, GR<sup>in</sup> Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GR<sup>in</sup> Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (GR August Singer, GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath und GR Werner Rinner) der FPÖ-Fraktion (GR René Wilding, GR Martin Vasold)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GR<sup>in</sup> Sylvia Lechner, GR<sup>in</sup> Renate Selinger)

## 20.

### **Erlassung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung am Fronleichnamsweg**

GR Kury berichtet, dass aus Sicherheitsgründen am Fronleichnamsweg sowie in der Josef-Herbst-Straße und am Verbindungsweg zwischen den Grundstücken Nr. 84/2, 84/3 und 185/2 alle KG 67406 Liezen eine „30-er Geschwindigkeitsbeschränkung“ verordnet werden soll.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist es für den Erlass der Verordnung nicht notwendig, dass die Straße dem öffentlichen Gut angehört.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

### *Verordnung*

#### *§ 1*

*Am Fronleichnamsweg, in der Josef-Herbst-Straße sowie am Verbindungsweg zwischen den Grundstücken Nr. 84/2, 84/3 sowie 185/2 laut beiliegendem Plan alle KG Liezen gilt für Fahrzeuge aller Art eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.*

#### *§ 2*

*Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gem. StVO § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ bzw. 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

## 21.

### **Allfälliges**

#### **a) Gemeindestrukturereform**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, der Gemeinderat hat ihn beauftragt, mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden hinsichtlich der Gemeindezusammenlegung Gespräche zu führen. Die Bürgermeister der Gemeinden Weißenbach bei Liezen und Lassing haben sich gegen eine Zusammenlegung ausgesprochen. Die Bürgermeister der Gemeinden Selzthal und Ardning sind zwar nicht für eine Gemeindezusammenlegung, aber zu weiterführenden Gesprächen bereit.

Zur Kenntnis genommen.

#### **b) Errichtung einer Kinderkrippe**

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, in der letzten Gemeinderatssitzung hat er über das Projekt des Stiftes Admont das alte Pflegeheim zu kaufen, berichtet. Dort soll Betreutes Wohnen sowie eine Kinderkrippe errichtet werden. In der Zwischenzeit wurden die Familien mit Kleinkindern angeschrieben und eine Bedarfserhebung durchgeführt. Aufgrund der zahlreichen Meldungen ist ein Bedarf für 2 Gruppen ge-

geben. Derzeit wird vom Stift Admont mit dem Land Steiermark um Fördermittel verhandelt.

Zur Kenntnis genommen.

### **c) Schneeräumung**

GR Rinner möchte sich ausdrücklich im Namen der LIEB-Fraktion bei den Mitarbeitern des Städtischen Bauhofes für die große Leistung im vergangenen Winter bedanken.

Zur Kenntnis genommen.

### **d) Steirischer Frühjahrsputz**

GR Singer ersucht die ÖVP und FPÖ Fraktionen beim diesjährigen steirischen Frühjahrsputz mitzumachen.

Zur Kenntnis genommen.

### **e) Resolution für ein österreichisches Atomstrom-Importverbot**

GR<sup>in</sup> Waldeck-Weirer erinnert, die Stadtgemeinde ist eine e5-Gemeinde und möchte unter anderem auf alternative Energie umsteigen. Angesichts der jüngsten Reaktorkatastrophe in Japan gibt es eine österreichweite Initiative, die Österreichische Bundesregierung aufzufordern, ein österreichweites Atomstrom-Importverbot zu erlassen. Die Resolution fordert den Atomstromimport und die Durchleitung zu verbieten.

GR<sup>in</sup> Waldeck-Weirer stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Angesichts der nach wie vor unabsehbaren Folgen der Reaktorkatastrophe von Fukushima ist ein europaweiter Atomausstieg das Gebot der Stunde.*

*Einige Staaten haben die Konsequenzen gezogen und Ausstiegsbeschlüsse gefasst: Deutschland (bis 2022), die Schweiz (bis 2034) oder Belgien (bis 2025) und Italien (neuerlicher Einstieg in die Atomstromproduktion mit Volksabstimmung im Juni 2011 verhindert).*

*Es ist ganz klar: die ÖsterreicherInnen lehnen Atomkraft ab.*

*Manche österreichischen Energieversorger handeln jedoch mit Atomstrom, verkaufen Atomstrom, leiten Atomstrom durch Österreich.*

*Die GemeinderätInnen der Stadtgemeinde Liezen erklären hiemit,*

- *dass sie Atomstromimporte nach Österreich ablehnen,*
- *dass sie Atomstromdurchleitungen ablehnen,*
- *dass sie anstreben, die Stromversorgung der gemeindeeigenen Einrichtungen zu „100% atomstromfrei“ zu machen und*
- *deswegen mit ihrem Energieversorger Gespräche zu diesem Zwecke führen werden, um zu garantieren, dass in der Gemeinde kein Atomstrom verwendet wird, und die*
- *GemeindegängerInnen außerdem über die Möglichkeiten von „100% atomstromfrei“ zu informieren und anzuregen, auf Stromanbieter umzusteigen, die ihnen „100% atomstromfrei!“ garantieren können.*

*Die GemeinderätInnen der Stadtgemeinde Liezen sind überzeugt,*

*dass mit einem österreichischen Atomstrom-Importverbot den Atomplänen an Österreichs Grenzen eine entscheidende Absage signalisiert werden kann: Atomstrom soll in Österreich keinen Absatzmarkt mehr haben. Deshalb wird an die Bundesregierung appelliert, umgehend ein wasserdichtes österreichisches Atomstrom-Importverbot zu erlassen!*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

#### **f) Sumi-Cup des WSV Liezen**

GR Komar berichtet, der WSV hat am 23.02.2012 den Sumi-Cup sehr erfolgreich durchgeführt und er möchte sich im Namen des WSV Liezen bei der Gemeinde für die Unterstützung bedanken.

Sehr erfreut war er, dass alle Fraktionen diese Veranstaltung finanziell unterstützt haben.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 68 Seiten.

Liezen, am 10.04.2012

.....  
Mag. Rudolf Hakel  
Bürgermeister

.....  
GR Adrian Zauner  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Renate Selinger  
Schriftführerin

.....  
GR Renè Wilding  
Schriftführer

.....  
GR<sup>in</sup> Gertraud Horvath  
Schriftführer